

# Ergebnisbericht zum Verfahren der FH Kärnten – gemeinnützige Gesellschaft mbH auf Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Logopädie“, Stgkz 0971, durchgeführt in Klagenfurt

## 1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Akkreditierungsverfahren zu oben genanntem Antrag gemäß §§ 25 Abs. 4 und 24 Abs. 5b Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idF BGBl I Nr. 48/2026, iVm § 8 Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl I Nr. 340/1993 idF BGBl I Nr. 48/2026 sowie § 17 und § 4 Abs. 5 Z 2 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 (FH-AkkVO 2024) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

## 2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

| Verfahrensschritt                                                                         | Zeitpunkt                                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Antrag                                                                                    | Version vom 09.03.2026, eingelangt am 09.03.2026 |
| Mitteilung an Antragstellerin: Prüfung des Antrags durch die Geschäftsstelle              | 31.03.2026                                       |
| Überarbeiteter Antrag                                                                     | Version vom 13.04.2026, eingelangt am 13.04.2026 |
| Mitteilung an Antragstellerin: Abschluss der Antragsprüfung                               | 23.04.2026                                       |
| Bestellung der Gutachter*innen und Beschluss über Vorgangsweise und Kosten des Verfahrens | 06.05.2026                                       |
| Information an Antragstellerin über Gutachter*innen                                       | 07.05.2026                                       |
| Virtuelle Vorbereitungsgespräche mit Gutachter*innen                                      | 27.05.2026<br>03.07.2026                         |
| Virtueller Vor-Ort-Besuch                                                                 | 06.07.2026                                       |
| Nachreichungen nach dem virtuellen Vor-Ort-Besuch eingelangt am                           | 20.07.2026                                       |
| Vorlage des Gutachtens                                                                    | 24.07.2026                                       |

|                                                                    |            |
|--------------------------------------------------------------------|------------|
| Übermittlung des Gutachtens an Antragstellerin zur Stellungnahme   | 24.07.2026 |
| Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten eingelangt am      | 30.07.2026 |
| Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter*innen | 10.08.2026 |

### 3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat am 02.09.2026 über den Antrag der FH Kärnten GmbH auf Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Logopädie“, Stgkz 0971, beraten und stützte seine Entscheidung auf folgende Unterlagen und Nachweise:

- Antrag vom 09.03.2026, eingelangt am 09.03.2026, in der Version vom 13.04.2026, eingelangt am 13.04.2026
- Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch, eingelangt am 20.07.2026
- Gutachten vom 24.07.2026
- Stellungnahme vom 30.07.2026, eingelangt am 30.07.2026

Die Bewertungen im Gutachten stellten sich nach Einschätzung des Boards der AQ Austria als vollständig und nachvollziehbar dar. Das Board der AQ Austria sah keinen Anlass, von der durch die Gutachter\*innen formulierten abschließenden Gesamtbewertung zur Akkreditierung des Studiengangs abzuweichen.

Die Entscheidung wurde am 10.09.2026 von der zuständigen Bundesministerin genehmigt. Der Bescheid wurde mit Datum vom 21.09.2026 zugestellt.

### 4 Link zum Gutachten

- Gutachten vom 24.07.2026
- Stellungnahme vom 30.07.2026

# Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Logopädie“ der FH Kärnten - gemeinnützige Gesellschaft mbH, durchgeführt in Klagenfurt

gemäß § 7 der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 (FH-AkkVO 2024)

Wien, 24.07.2026

# Inhaltsverzeichnis

|           |                                                                                                 |           |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>  | <b>Informationen zum Akkreditierungsverfahren.....</b>                                          | <b>3</b>  |
| <b>2</b>  | <b>Vorbemerkungen .....</b>                                                                     | <b>4</b>  |
| <b>3</b>  | <b>§ 17 Abs. 1 FH-AkkVO 2024 - Entwicklung und Qualitätssicherung des FH-Studiengangs .....</b> | <b>5</b>  |
| <b>4</b>  | <b>§ 17 Abs. 2 FH-AkkVO 2024 - Studiengang und Studiengangsmanagement .....</b>                 | <b>6</b>  |
| <b>5</b>  | <b>§ 17 Abs. 3 FH-AkkVO 2024 - Angewandte Forschung und Entwicklung .....</b>                   | <b>17</b> |
| <b>6</b>  | <b>§ 17 Abs. 4 FH-AkkVO 2024 - Personal .....</b>                                               | <b>17</b> |
| <b>7</b>  | <b>§ 17 Abs. 5 FH-AkkVO 2024 - Finanzierung .....</b>                                           | <b>23</b> |
| <b>8</b>  | <b>§ 17 Abs. 6 FH-AkkVO 2024 - Infrastruktur .....</b>                                          | <b>24</b> |
| <b>9</b>  | <b>§ 17 Abs. 7 FH-AkkVO 2024 - Kooperationen.....</b>                                           | <b>26</b> |
| <b>10</b> | <b>Zusammenfassung und abschließende Bewertung .....</b>                                        | <b>27</b> |
| <b>11</b> | <b>Eingesehene Dokumente .....</b>                                                              | <b>29</b> |

# 1 Informationen zum Akkreditierungsverfahren

| Information zur antragstellenden Einrichtung |                                                                  |
|----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| Antragstellende Einrichtung                  | FH Kärnten - gemeinnützige Gesellschaft mbH                      |
| Standort/e der Einrichtung                   | Feldkirchen in Kärnten, Klagenfurt, Spittal an der Drau, Villach |
| Rechtsform                                   | Gemeinnützige Gesellschaft mbH                                   |
| Aufnahme des Studienbetriebs                 | 1995/96                                                          |
| Anzahl der Studierenden                      | 3071 (davon 1915 w/ 1156 m/d* mit Stand WS 2025/26)              |
| Akkreditierte Studiengänge                   | 42                                                               |

| Information zum Antrag auf Akkreditierung        |                                                               |
|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| Studiengangsbezeichnung                          | Logopädie                                                     |
| Studiengangsart                                  | FH-Masterstudiengang                                          |
| ECTS-Anrechnungspunkte                           | 120                                                           |
| Regelstudiendauer                                | 4 Semester                                                    |
| Geplante Anzahl der Studienplätze je Studienjahr | 30                                                            |
| Akademischer Grad                                | Master of Science in Health Studies, abgekürzt MSc oder M.Sc. |
| Organisationsform                                | Berufsbegleitend                                              |
| Verwendete Sprache/n                             | Deutsch                                                       |
| Ort/e der Durchführung des Studiengangs          | Klagenfurt                                                    |
| Studiengebühr                                    | € 363,36,-                                                    |

Die antragstellende Einrichtung reichte am 09.03.2026 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 06.05.2026 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter\*innen:

| Name                                                                           | Funktion und Institution                                                                                                     | Kompetenzfeld                                  |
|--------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| Tabea Gandelheidt                                                              | Studentin<br>Medizin - Universität zu Köln<br>Philosophie & Öffentliches<br>Recht - Johannes Gutenberg-<br>Universität Mainz | studentische Erfahrung                         |
| Sandra Guggenberger,<br>BSc, MA                                                | Studiengangsleiterin<br>„Logopädie“<br>fh Gesundheit                                                                         | wissenschaftliche<br>Qualifikation und Vorsitz |
| HS-Prof. <sup>in</sup> Mag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup><br>Judith Kainhofer | Hochschulprofessorin für<br>Linguistik<br>Pädagogische Hochschule<br>Salzburg Stefan Zweig                                   | wissenschaftliche<br>Qualifikation             |
| PhDr. Karin Pfaller-Frank,<br>MSc                                              | Freiberufliche Logopädin                                                                                                     | facheinschlägige<br>Berufstätigkeit            |

Am 06.07.2026 fand ein Vor-Ort-Besuch im virtuellen Format statt.

## 2 Vorbemerkungen

Logopädie spielt eine wesentliche Rolle in der Unterstützung von Menschen mit Untersuchungs-, Beratungs- und Behandlungsbedarf in den Bereichen Sprach-, Sprech-, Stimm-, Hör- und Schluckstörungen in jedem Lebensalter.

Ganz im Sinne der Akademisierung nicht-ärztlicher Gesundheitsberufe möchte die Fachhochschule Kärnten (kurz: FH Kärnten) das Angebot an gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen weiter ausbauen und künftig weiterführend zum grundständigen Bachelorstudiengang „Logopädie“ einen konsekutiven Masterstudiengang anbieten. Die FH Kärnten möchte damit einen Beitrag dazu leisten, das Berufsfeld weiterzuentwickeln, die logopädische Forschung zu stärken und neue Innovationen zu gestalten.

Vor dem Hintergrund, dass mit dem Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024 - MTDG) zwar die Möglichkeit einer Höherqualifizierung im Rahmen einer Spezialisierung im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten geschaffen wurde, jedoch zum gegebenen Zeitpunkt noch keine Spezialisierungsverordnung der\*des Bundesminister\*in für Gesundheit festgelegt wurde, hat die FH Kärnten auf eine Spezialisierung des Masterstudiengangs auf ein logopädisches Handlungsfeld verzichtet. Diese Entscheidung ist für die Gutachter\*innen an sich nachvollziehbar, obgleich eine Re-Evaluierung dessen im Rahmen der zyklischen hochschulinternen Überarbeitung der Studienprogramme wünschenswert wäre.

Die Gutachter\*innengruppe begrüßt das Engagement der FH Kärnten, einen Masterstudiengang „Logopädie“ zu installieren.

### 3 § 17 Abs. 1 FH-AkkVO 2024 - Entwicklung und Qualitätssicherung des FH-Studiengangs

**Für § 17 Abs. 1 Z 1 und 2 gilt: Diese Kriterien gelten nur für Fachhochschulen, welche noch kein Audit gemäß § 22 HS-QSG erfolgreich durchgeführt haben.**

**3. Die Fachhochschule gewährleistet, dass der Fachhochschul-Studiengang in zweckmäßige und geeignete Strukturen und Verfahren eingebunden ist, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher und künstlerischer Integrität sicherzustellen.**

Wie in den Antragsunterlagen dargelegt und beim Vor-Ort-Besuch weiter ausgeführt, verfügt die FH Kärnten über Strukturen und Verfahren zur Qualitätssicherung in Forschung, Studium und Lehrbetrieb sowie über ein ausdifferenziertes Qualitätsmanagementsystem. An der Hochschule sind mehrere Stellen und Kommissionen eingerichtet, durch die gesicherte Rahmenbedingungen für die Einhaltung der Grundprinzipien wissenschaftlicher Integrität und der Standards guter wissenschaftlicher Praxis geschaffen werden: eine Servicestelle „FH Kärnten Research“ (zur Unterstützung der Forscher\*innen in jeder Phase des F&E-Prozesses bei Antrags- und Auftragsforschung), ein „Ethikboard“ (zur Unterstützung und Beratung von Mitarbeiter\*innen, Forscher\*innen und Studierenden bei ethischen Fragestellungen in Forschung und Lehre), eine „Betriebliche Datenschutzkommission“ (zur Unterstützung bei datenschutzrechtlichen Aspekten bei Forschungsvorhaben und im Rahmen der Lehre) sowie eine „Beschwerdekommision des Fachhochschulkollegiums“, die als Anlaufstelle für gute wissenschaftliche Praxis fungiert.

Die im Curriculum des Masterstudiengangs „Logopädie“ vorgesehenen Forschungsmodule (v. a. Lehrveranstaltungen zu Methodologie und empirischer Forschung) dienen der Sicherstellung einer kontinuierlichen Auseinandersetzung der Studierenden mit wissenschaftlicher Arbeitsweise und wissenschaftlicher Integrität. Darüber hinaus sind im Curriculum in mehreren Modulen (selbst-)reflektorische Anteile, Inhalte zur Weiterentwicklung von Rollenverständnis und professioneller Integrität und die Auseinandersetzung mit ethischer Verantwortung als Logopäd\*in als verbindliche Lehr-/Lerninhalte verankert. Entsprechendes gilt für Dokumentation, Evaluation und Qualitätssicherung im logopädischen Praxisfeld. Die Prüfungsordnung der FH Kärnten, die einen Satzungsteil darstellt und dem Akkreditierungsantrag beigelegt ist, enthält Regelungen in Bezug auf akademische Redlichkeit in Zusammenhang mit Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten.

Die Strukturen und Verfahren der Fachhochschule sind klar ausgewiesen und werden von der Gutachter\*innengruppe als zweckmäßig und geeignet eingeschätzt, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher Integrität im FH-Masterstudiengang „Logopädie“ sicherzustellen. Die Fachhochschule gewährleistet somit, wie gefordert, dass der geplante Masterstudiengang „Logopädie“ in qualitätsgesicherte Strukturen der antragstellenden Fachhochschule eingebunden ist.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

## 4 § 17 Abs. 2 FH-AkkVO 2024 - Studiengang und Studiengangsmanagement

**Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Fachhochschul-Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z. B. Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile im Falle von Fachhochschul-Masterstudiengängen, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Fachhochschul-Studiengänge oder duale Studien- oder Vertiefungszweige, Fachhochschul-Studiengänge mit Fernlehreanteilen und reiner Fernlehre (Online-Studiengänge), gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien und Fachhochschul-Studiengänge, welche an mehr als einem Standort durchgeführt werden.**

**1. Der Fachhochschul-Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Fachhochschule unter Einbezug von Bedarf und Akzeptanz.**

Den Antragsunterlagen sind zu diesem Kriterium folgende Angaben zu entnehmen:

Die FH Kärnten bietet, ihrem Profil entsprechend, Studiengänge in den Bereichen Bauingenieurwesen & Architektur, Engineering & IT, Wirtschaft & Management sowie Gesundheit & Soziales an. Der Masterstudiengang „Logopädie“ ist, wie der bereits etablierte Bachelorstudiengang „Logopädie“, dem Studienbereich „Gesundheit & Soziales“ zugeordnet und in der gleichnamigen Fakultät verortet. Für die Kernbereiche Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung wurden in der Hochschulstrategie der FH Kärnten als strategische Schwerpunkte für die Jahre 2023-2030 neue Bildungsformate und -angebote, zeitgemäße Didaktik und Methodik, Forschungsorientierung und eine zunehmende Internationalisierung festgelegt. Konzeption und Ausrichtung des Masterstudiengangs „Logopädie“ greifen die Leitthemen der Strategie auf. Für die Curriculumentwicklung wurden laut Antragsunterlagen als strategische Kriterien Marktorientierung, Qualitätsorientierung, Forschungsorientierung, Nachhaltigkeitsorientierung und Wachstumsorientierung berücksichtigt. Mit seiner Ausrichtung auf Forschung und (Praxis-)Lehre sowie der vertieften Expertiseentwicklung für Logopäd\*innen bietet der Studiengang laut Antrag die Möglichkeit, innovative Ansätze und evidenzbasierte Methoden in der Logopädie zu entwickeln und logopädische Forschung in Österreich zu etablieren. Als primäres Ziel ist genannt, ein attraktives, weiterführendes Angebot für Absolvent\*innen des Bachelorstudiengangs „Logopädie“ zu schaffen.

Was Bedarf und Akzeptanz betrifft, wurde laut Antragsunterlagen für den geplanten Masterstudiengang „Logopädie“ 2025 von der Unternehmensberatung 3s eine Bedarfs- und Akzeptanzanalyse durchgeführt, basierend auf Recherche und Aufbereitung von sekundärstatistischen Daten und Studien sowie der Durchführung von Interviews mit ausgewählten Expert\*innen. Als zentrales Ergebnis ist genannt, dass das Qualifikationsprofil sowie die Studieninhalte des geplanten FH-Masterstudiengangs von den befragten Expert\*innen positiv bewertet wurden, insbesondere einzelne Module mit Inhalten zu Leadership, Didaktik, fachlicher Expertise und Vertiefung. Des Weiteren wurde ein Masterstudiengang insbesondere als theoretischer Qualifikationsnachweis begrüßt. Genannt wurden im Rahmen der Bedarfsanalyse u. a. der Stellenwert von Logopädie für alle Altersgruppen und Störungsbilder,

die zunehmende Bedeutung von Wissenschaftlichkeit und evidenzbasierten Behandlungsmethoden sowie eine zunehmende Spezialisierung von Logopäd\*innen. Beim Vor-Ort-Besuch legte ein Vertreter der Fachhochschule ergänzende Details (u. a. Einbezug von Daten der Statistik Austria zu Weiterstudierenden) dar und begründete die angewandte Erhebungsmethode (Interviews mit potentiellen Arbeitgeber\*innen). Wie dem Antrag zu entnehmen ist, konnten die befragten Expert\*innen allerdings kaum Einstiegspositionen, Karriereperspektiven oder Gehälter für die Absolvent\*innen nennen, wenngleich das Vorhaben, durch die Einführung eines Masterstudiengangs das weiterführende Bildungsangebot in diesem Bereich zu erweitern, begrüßt wurde.

Als primäres Einzugsgebiet von Bewerber\*innen für den geplanten FH-Masterstudiengang nennen die Unterlagen Kärnten, als sekundäres Einzugsgebiet die restlichen Bundesländer Österreichs sowie das angrenzende deutschsprachige Ausland.

Die Angaben aus Akkreditierungsantrag sowie Vor-Ort-Besuch bewertet die Gutachter\*innengruppe folgendermaßen:

In Österreich liegt die tertiäre Ausbildung zu Logopäd\*innen in der Verantwortlichkeit der Fachhochschulen, endet bisher jedoch auf Bachelorniveau. Der geplante Masterstudiengang „Logopädie“ ist ein regulärer Fachhochschul-Ausbildungsstudiengang auf Masterniveau, der mit dem akademischen Grad „Master of Science in Health Studies“ („MSc“), einem konsekutiven Master, abschließt und den Tertiärisierungsprozess der Logopädie in Österreich weiterführt. Bisher existierte in Österreich – unter anderem an der FH Kärnten – zwar bereits ein entsprechendes Lehrgangs-, aber noch kein konsekutives Studienangebot auf Masterebene. Der nun an der FH Kärnten konzipierte Studiengang „Logopädie“ stellt eine Weiterentwicklung dieses Lehrgangs „Logopädie“ dar und fügt sich folglich gut in den Hochschulstrategie der Fachhochschule Kärnten ein und unterstützt die strategischen Ziele der Hochschule.

Der Masterstudiengang bietet den Absolvent\*innen erweiterte berufliche Entwicklungsperspektiven auch außerhalb einer berufsrechtlich formalisierten Spezialisierung (im Sinne von § 43 MTD-Gesetz 2024). Aufgrund der im Studium erworbenen wissenschaftlichen, organisatorischen, didaktischen und führungsbezogenen Kompetenzen kommen sie insbesondere für verantwortliche Funktionen in der fachlichen Teamleitung, im Qualitäts- und Prozessmanagement, in der Projektleitung, in der Praxisanleitung, in der Fort- und Weiterbildung, im Case- und Versorgungsmanagement sowie in der Koordination interprofessioneller Versorgungsstrukturen in Betracht. Damit ist plausibel, dass die Absolvent\*innen nicht ausschließlich für Tätigkeiten in Lehre und Forschung an Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen, sondern auch für leitende und koordinierende Funktionen in unterschiedlichen gesundheitsbezogenen, bildungsbezogenen und versorgungsnahen Handlungsfeldern qualifiziert sind.

Der Bedarf für einen ordentlichen Masterstudiengang „Logopädie“ ist für die Gutachter\*innen aus wissenschaftlicher Sicht nicht nur nachvollziehbar und begründet, sondern für die Disziplin-Werdung sowie die Qualitätssicherung im Rahmen der tertiärisierten Logopädie-Ausbildung in Österreich auch angeraten. Hinsichtlich möglicher Berufsfelder und vor dem Hintergrund der Arbeitsmarkt- und Bedarfsanalyse ist der Masterstudiengang „Logopädie“ ausreichend begründet, wenngleich derzeit aus berufsrechtlicher Sicht für die Ausübung von logopädischen Tätigkeiten in Österreich, inklusive Führungspositionen, ein Bachelorabschluss ausreichend ist. Daher sieht es die Gutachter\*innengruppe als wichtig an zu betonen, dass nicht gesichert ist, dass die Absolvent\*innen des Masterstudiengangs „Logopädie“ am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere im Gesundheitssystem und in der Forschung, in absehbarer Zeit

Anstellungsmöglichkeiten (in relevanter Anzahl) entsprechend ihrem wissenschaftlichen Qualifikationsniveau (Master-Niveau) und mit dementsprechender Entlohnung vorfinden werden. Die Gutachter\*innen empfehlen, diesen Aspekt bei der Bewerbung des Studiengangs und bei der Beratung von Interessent\*innen offen zu kommunizieren.

Dennoch ist aus Sicht der Gutachter\*innen die Schaffung eines Master-Studienangebots im Bereich der Logopädie auch aus einer individualisierten studentischen Perspektive zu begrüßen. Der Masterstudiengang „Logopädie“ schafft die Möglichkeit einer qualitätsgesicherten individuellen Schwerpunktsetzung und Vertiefung logopädischer Kompetenzen sowie die weitere Kompetenzentwicklung von Logopäd\*innen durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungserkenntnissen, -methoden und -methodologien.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

## **2. Das Curriculum des Fachhochschul-Studiengangs**

**a. entspricht den wissenschaftlichen und/oder künstlerischen, berufspraktischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete und steht in Verbindung zu den Schwerpunkten der angewandten Forschung und Entwicklung der Fachhochschule und berücksichtigt die Anforderungen der definierten beruflichen Tätigkeitsfelder;**

**b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Fachhochschul-Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;**

**c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse entsprechend dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens sicher;**

**d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden, welche die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess fördern sowie zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse geeignete Prüfungsmethoden vorsehen;**

**e. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen, deren Arbeitsaufwand (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, den Abschluss des Studiums in der festgelegten Studiendauer ermöglicht und**

**f. umfasst im Falle von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen ein Berufspraktikum, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt.**

a. Die wissenschaftlichen, berufspraktischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets werden im FH-Masterstudiengang „Logopädie“ in den vier im Antrag beschriebenen Kernkompetenzbereichen (1) „Lehre, Praxislehre, Simulations- und Skillstraining“, (2) „Forschung und wissenschaftliche Entwicklung in der Logopädie“, (3) „Leadership und Management“ und (4) „Fachliche und klinische Expertise in der Logopädie“ klar und deutlich dargestellt. Im Antrag sind darüber hinaus die Kompetenzfelder in der angewandten Forschung & Entwicklung (F&E) der Fakultät „Gesundheit und Soziales“ genannt, welche lauten: „Gesundheitsförderung und Prävention“, „Alternsforschung“, „Digitalisierung im Gesundheitswesen und interdisziplinäre Fragestellungen“. Als vier für den geplanten

Studiengang relevante Beispiele werden die Weiterentwicklung teletherapeutischer sowie technologieunterstützter Angebote in der Logopädie, ein internationales Projekt zum dialogischen Buchlesen, das logopädische Kindergarten-Sprachscreening (LOKIS) sowie das internationale Forschungsprojekt TICLD (The Intervention Consensus for Language Disorders) genannt. Darüber hinaus weist die FH Kärnten im Antrag aus, dass deutliche inhaltliche Überschneidungen zwischen der Logopädie (insbesondere zu den Themen Teletherapie, digitale Versorgungsmodelle und Evidenzbasierung) und anderen bestehenden Forschungsschwerpunkten an der FH Kärnten bestehen (genannt werden das Forschungszentrum IARA [Institute for Applied Research on Aging / Institut für angewandte Altersforschung] sowie die Forschungsgruppe ENABLE). Der konsekutive Masterstudiengang "Logopädie" soll Studierende befähigen, aktuelle Trends und Anforderungen im Gesundheitswesen aktiv mitzugestalten und hierzu wird im Studiengang ein Schwerpunkt auf evidenzbasierte, digitale und partizipative Versorgungsmodelle in Prävention, Gesundheitsförderung und Therapie gesetzt. Um die Verbindung zu den Schwerpunkten der angewandten F&E darzustellen, wird im Antrag dargelegt, dass im Studiengang anwendungsorientierte Projekte in enger Kooperation mit Gesundheitseinrichtungen und F&E-Partner\*innen umgesetzt werden soll. Die Forschungstätigkeit im Studiengang soll auf aktuelle, logopädierelevante Fragestellungen und versorgungsrelevante Herausforderungen der Gesellschaft ausgerichtet werden. Neben den Kernforschungsthemen der Logopädie im Bereich Grundlagen- und Wirksamkeitsforschung von Interventionen sollen vor allem die Bereiche Gesundheitsförderung und Prävention sowie Public Health, Digitalisierung und Künstliche Intelligenz eine wichtige Rolle spielen.

Aus dem Curriculum und dem Vor-Ort-Besuch wird ersichtlich, dass der strukturelle, gesellschaftliche und rechtliche Wandel der Logopädie auf einer professionsbezogenen Metaebene verortet und im Kontext veränderter Rollen, Verantwortlichkeiten und Versorgungsmodelle eingeordnet wird. Im Zentrum steht die systematische Einordnung berufs- und gesundheitsrechtlicher Rahmenbedingungen sowie ethischer und qualitätssichernder Anforderungen als konstitutive Grundlagen professioneller Handlungspraxis. Darüber hinaus werden organisationale Veränderungsprozesse im Gesundheitswesen im Hinblick auf Digitalisierung, Interprofessionalität, Inklusion und Qualitätsentwicklung als zentrale Bezugspunkte einer evidenzinformierten Weiterentwicklung logopädischer Versorgung reflektiert. Aus dem Modulhandbuch geht hervor, dass wissenschaftlich fundierte Diagnostik, Verlaufsanalyse und individualisierte Therapieplanung z. B. bei komplexen angeborenen logopädisch relevanten Störungen systematisch miteinander verknüpft werden. Die dort ausgewiesenen Inhalte fokussieren eine methodologisch reflektierte Auswahl, Begründung und Weiterentwicklung logopädischer Verfahren unter Berücksichtigung aktueller Standards, Leitlinien und evidenzbasierter Praxis. Ergänzend werden Clinical Reasoning, Verhaltensänderung, transprofessionelle Zusammenarbeit sowie Dokumentation, Evaluation und Qualitätssicherung als zentrale Bezugspunkte einer reflektierten Versorgungspraxis ausgewiesen.

b. Die vier oben genannten Kernkompetenzbereiche sind klar dargestellt und daraus zeigt sich, dass der Studiengang sogenannte „übergeordnete“ Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen der grundständig ausgebildeten, bereits berufsberechtigten Logopäd\*innen fokussiert. Dabei handelt es sich um Aspekte, die im Bereich der Logopädie sehr wichtig sind und die Absolvent\*innen befähigen, die erworbenen Kompetenzen fall- und organisationsbezogen anzuwenden. Die Integration der angeführten Kernelemente in die logopädische Praxis sowie in das Gesundheitssystem allgemein als ein wesentliches Ziel des Studienganges ist deutlich

erkennbar. Auf Grundlage der dargestellten curricularen Inhalte sowie der ausgewiesenen Kompetenzvermittlung ist festzuhalten, dass die theoretischen und praktischen Ausbildungsanteile den Erwerb jener fachlichen, methodischen und reflexiven Kompetenzen vertiefen, die u. a. für die logopädische Diagnostik, Therapieplanung und evidenzbasierte Interventionen erforderlich sind. Darüber hinaus stärkt die explizite Anbindung an angewandte Forschung und Entwicklung die wissenschaftliche Fundierung des Studiengangs, indem Studierende zur kritischen Rezeption, methodisch reflektierten Anwendung und eigenständigen Weiterentwicklung evidenzbasierter Erkenntnisse in logopädischen Handlungsfeldern befähigt werden. Der damit verbundene Kompetenzaufbau umfasst zugleich leadershipbezogene Fähigkeiten, insbesondere die verantwortungsvolle Gestaltung professioneller Entwicklungsprozesse, die evidenzinformierte Steuerung interprofessioneller Zusammenarbeit sowie die Übernahme fachlicher Verantwortung in Versorgung, Qualitätsentwicklung und innovationsorientierter Praxis. Die systematische Verknüpfung wissenschaftlicher Grundlagen, methodisch-statistischer Zugänge, klinisch-praktischer Anwendungsfelder und patient\*innenzentrierter Versorgung trägt zu einer wissenschaftlich fundierten Professionalisierung der Logopädie bei und steht im Einklang mit den curricular definierten Qualifikationszielen. Die Entwicklung und Bearbeitung logopädierelevanter Forschungsfragen im Rahmen der zu verfassenden Masterthesen baut auf den im Studiengang erworbenen wissenschaftsbezogenen Fähigkeiten auf und wird auf einer wissenschaftlich-methodischen Metaebene verortet. Im Zentrum stehen die systematische Problemschließung, die Formulierung tragfähiger Forschungsziele sowie die begründete Auswahl von Studiendesign, Methodik und geeigneten methodischen Zugängen. Die Einbettung in den aktuellen Forschungsstand, die Darstellung praktischer Relevanz sowie die kritische Reflexion von Studiendesign, Methodik und methodischen Entscheidungen bilden zentrale Bezugspunkte wissenschaftlicher Qualitätssicherung. Ergänzend werden Strukturierung, Literaturauswahl, Abgrenzung des Erkenntnisinteresses und prozessbezogene Reflexion als konstitutive Elemente wissenschaftlichen Arbeitens ausgewiesen.

c.: Im Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) sind Deskriptoren zu Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen für die Niveaustufen 1 bis 8 festgeschrieben und spezifiziert, wobei Stufe 7 dem Master-Niveau entspricht. Erläutert wird Niveau 7 im Nationalen Qualifikationsrahmen dahingehend, dass Inhaber\*innen von Qualifikationen des Niveaus 7 über Expert\*innenwissen in ihrem Arbeits- oder Lernbereich sowie über Wissen aus anderen Disziplinen verfügen, das sie für die strategische Ausrichtung und Leitung komplexer Projekte, Funktionsbereiche oder Unternehmen einsetzen können. Durch selbstständige Aneignung und kritische Reflexion neuer Informationen und Erkenntnisse sind sie in der Lage, zu Innovationen in ihrem Arbeits- oder Lernbereich beizutragen. Darüber hinaus sind Inhaber\*innen von Niveau-7-Qualifikationen entsprechend NQR fähig, die Umsetzung strategischer Entscheidungen zu kontrollieren und Verantwortung dafür zu übernehmen. Der Akkreditierungsantrag gibt die zentralen Lernergebnisse für die vier Kernkompetenzbereiche des Mastercurriculums „Logopädie“ einerseits überblicksartig an, zum anderen sind die erwarteten Lernergebnisse nach Absolvierung jedes Moduls bzw. jeder Lehrveranstaltung im Modulhandbuch im Anhang durch Modul- und LV-Beschreibungen ausgewiesen. Im Rahmen des Vor-Ort-Besuches wurden auf Nachfrage Details dazu erläutert, wie beispielsweise, dass die Lehrveranstaltungen im Kernkompetenzbereich Forschung den Studierenden ermöglichen sollen, den Lebenszyklus einer Studie zu begleiten und Projektphasen praxisbasiert zu erleben, um ihre Kompetenzen in methodischer Planung zu erweitern und zu festigen.

Von den Gutachter\*innen kann festgehalten werden, dass das vorgelegte Curriculum des Masterstudiengangs "Logopädie" das Erreichen der Lernergebnisse entsprechend dem Qualifikationsniveau 7 des Nationalen Qualifikationsrahmens in Bezug auf die vier Kernkompetenzbereiche grundsätzlich durch Inhalt und Aufbau sicherstellt. Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs „Logopädie“ zeigen an zahlreichen Stellen Gelegenheiten zur Ausbildung von forschungsbezogenen Kompetenzen und kritischer Reflexionsfähigkeit sowie zur Aneignung von spezialisiertem Wissen aus Logopädie und angrenzenden Disziplinen. Von den Absolvent\*innen können somit entsprechend Qualifikationsniveau 7 des Nationalen Qualifikationsrahmens auch neueste wissenschaftliche Erkenntnisse für die Berufspraxis fruchtbar gemacht werden, indem Wissen und Erkenntnisse auch aus verschiedenen Disziplinen aufgegriffen, kritisch reflektiert und in die eigene Tätigkeit integriert werden.

Aus Sicht der Gutachter\*innengruppe wäre jedoch eine fachlich-inhaltliche Zuordnung von Lehrveranstaltungen der vier zugrunde gelegten Kernkompetenzbereiche zu den Teilbereichen der Logopädie wünschenswert, um einen Kompetenzaufbau in Richtung Qualifikationsniveau 7 des NQR für sämtliche Teilbereiche (Handlungsfelder) der Logopädie abzusichern bzw. um sichtbar zu machen, für welche logopädischen Teilbereiche der entsprechende Kompetenzaufbau in den jeweiligen Lehrveranstaltungen vorgesehen ist. Besonders für die Bereiche Sprache und Kommunikation und deren Störungen, insbesondere über die Lebensspanne hinweg sowie im Rahmen von Behinderungen, aber auch allgemein unter Bedingungen von gesellschaftlicher und/oder individueller Mehrsprachigkeit, ist die anvisierte Wissens- und Kompetenzentwicklung hin zu Qualifikationsniveau 7 des NQR derzeit im Studiengang bzw. Modulhandbuch nicht im Detail nachvollziehbar. Die Gutachter\*innengruppe empfiehlt im Sinne der Qualitätssicherung, dies bei einer künftigen Überarbeitung des Modulhandbuchs zu berücksichtigen.

d.: Das didaktisch-methodische Konzept des Masterstudiengangs "Logopädie" orientiert sich an der Grundkonzeption des Constructive Alignment (Biggs/Tang 2011) und zielt auf eine schlüssige Abstimmung von Lernergebnissen, Prüfungsformen sowie Lehr- und Lernaktivitäten ab. Die Lernergebnisse der Module und Lehrveranstaltungen wurden dabei einerseits inhaltlich aus dem Qualifikationsprofil abgeleitet, andererseits anhand einer hochschulinternen Handreichung zur Formulierung von Lernergebnissen (Richtlinie QM F01) erarbeitet.

Das didaktische Konzept stützt sich auf mehrere zentrale Prinzipien: Studierendenorientierung, herausforderungsbasiertes Lernen (in Anlehnung an Sternad/Buchner 2016), Kompetenzorientierung und Handlungskompetenz, Interdisziplinarität und Modularisierung sowie Blended Learning und hybride Lehre. Die Entwicklung digitaler Kompetenzen erfolgt in Anlehnung an europäische Referenzrahmen (DigComp 2.2 für Studierende, DigCompEdu für Lehrende). Besonderer Wert wird auf die praktische Anwendbarkeit erworbener Fähigkeiten gelegt, u.a. durch Einzelfalldarstellungen von Patient\*innen/Klient\*innen, Simulationen, Rollenspiele sowie praxisnahe Herausforderungen in Lehrveranstaltungen wie dem „Experimentellen Forschungsprojekt“. Die Aufgabenstellungen sind so konzipiert, dass sowohl fachlich-methodische und analytische als auch soziale und persönliche Kompetenzen gefördert werden.

Im Sinne des Blended-Learning-Konzepts werden Präsenzphasen mit digital unterstützten Distanzphasen kombiniert; der Distance-Learning-Anteil soll dabei ein Drittel pro Lehrveranstaltung nicht wesentlich überschreiten. Als technische Infrastruktur steht den

Lehrenden und Studierenden Moodle sowie MS Teams für virtuelle bzw. hybride Lehrveranstaltungen zur Verfügung.

Die im Modulhandbuch hinterlegten Lehrveranstaltungen weisen für jede Lehrveranstaltung eine konkrete Prüfungsmethode aus, die sich am jeweiligen Lehrveranstaltungstyp sowie an den intendierten Lernergebnissen orientiert. Dabei wird durchgängig zwischen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und solchen mit abschließendem Prüfungscharakter unterschieden. Diese Differenzierung ist nachvollziehbar auf die jeweiligen Lernziele abgestimmt: Praxis- sowie reflexionsorientierte Lehrveranstaltungen setzen auf immanente, prozessbegleitende Leistungsnachweise, während stärker wissensbasierte Lehrveranstaltungen überwiegend mit abschließenden schriftlichen Prüfungen bewertet werden. Bei mehreren Modulen kommt zudem eine kumulative Modulnotenbildung zum Einsatz, bei der die Note einer Lehrveranstaltung mit definierter Gewichtung in die Gesamtmodulnote einfließt. Durch diese modulweise dokumentierte und lernzielorientierte Vielfalt an Prüfungsmethoden ist sichergestellt, dass die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs mit geeigneten und differenzierten Prüfungsmethoden überprüft werden können.

e.: Der Masterstudiengang „Logopädie“ wird berufsbegleitend über vier Semester geführt und mit 120 ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP) bewertet (30 ECTS-AP je Semester), was einem Workload von 750 Stunden pro Semester entspricht. Ein Semester umfasst 16 bis 17 Wochen; das Wintersemester dauert von Mitte September bis Mitte Februar, das Sommersemester von Anfang März bis Ende Juli.

Die Zuteilung der ECTS-AP erfolgt nachvollziehbar nach dem für den jeweiligen Kompetenzerwerb durchschnittlich vorgesehenen Aufwand und wird im Antrag anhand nachvollziehbarer Berechnungsbeispiele erläutert. Die Gutachter\*innen haben die im Antrag dargelegte Berechnungslogik anhand mehrerer Lehrveranstaltungstypen nachvollzogen: Sowohl bei Integrierten Lehrveranstaltungen und Übungen mit 5 ECTS-AP als auch bei Vorlesungen mit 1 ECTS-AP ergeben sich stimmige Selbstlernanteile von rund 50 bis 75 % des jeweiligen Gesamt-Workloads. Auch die Kalkulation für die Masterarbeit (20 ECTS-AP, 0,5 SWS Begleitung) und die kommissionelle Masterprüfung (3 ECTS-AP, 0 SWS, 75 Stunden Selbstlernanteil) erscheint im Hinblick auf die überwiegend selbstständig zu erbringende wissenschaftliche Leistung plausibel.

Da es sich um ein berufsbegleitendes Studium handelt, wird der Lernbelastung der Studierenden besondere Aufmerksamkeit gewidmet: Die Lehrveranstaltungsplanung erfolgt frühzeitig im vorausgehenden Semester unter Berücksichtigung erforderlicher Transferzeiten und die Lehrveranstaltungen werden möglichst kompakt organisiert, um Zeit- und Kostenaufwand für die Studierenden gering zu halten. Studierende werden bereits zu Semesterbeginn über den Stundenplan informiert.

Bei der Überprüfung der Curriculumsdaten ist den Gutachter\*innen folgende Unstimmigkeit aufgefallen: Aus der Tabelle 2 „Curriculumsdaten“ (S. 20) geht hervor, dass für den Studiengang 63 Pflicht-SWS vorgesehen sind. Die Summenzeilen der Tabelle 5 „Curriculumsmatrix“ (S. 25-27) weisen demgegenüber summiert 60,5 Pflicht-SWS auf (1. Semester: 18,5; 2. Semester: 18; 3. Semester: 19,5; 4. Semester: 4,5). Damit besteht eine Differenz von 2,5 SWS zwischen der in Tabelle 2 ausgewiesenen Gesamtzahl und der aus Tabelle 5 resultierenden Summe. Die ECTS-AP-Zumessung ist davon nicht betroffen und in sich stimmig. Durch eine entsprechende Nachreichung der FH Kärnten vom 20.07.2026 konnte

abschließend geklärt werden, dass sich die Pflicht-SWS, wie aus der Curriculumsmatrix ersichtlich, auf 60,5 belaufen.

*f.: entfällt.*

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**3. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem inhaltlichen Schwerpunkt des Fachhochschul-Studiengangs. Der akademische Grad ist aus den zulässigen akademischen Graden, die von der AQ Austria gemäß § 6 Abs. 2 FHG festgelegt wurden, zu wählen.**

Der Masterstudiengang „Logopädie“ wird als „Master of Science in Health Studies“ (MSc oder M.Sc.) konzipiert und ist damit in der Liste der Festlegung der akademischen Grade für FH-Studiengänge gem. § 6 Abs. 2 FHG idgF enthalten. Der Masterstudiengang „Logopädie“ wird eingangs mit drei Schwerpunkten beschrieben, die sich nicht ausschließlich spezifisch auf die Logopädie beziehen: Forschung, Lehre und Leadership. Die angebotenen 120 ECTS-AP entsprechen den Vorgaben für einen Masterstudiengang und sollen eine Promotion ermöglichen. Die Kernkompetenzbereiche des Studiengangs verteilen sich wie folgt: Lehre/Didaktik 28 ECTS-AP, Forschung 19 ECTS-AP, Leadership & Management 15 ECTS-AP, fachliche und klinische Expertise in der Logopädie 58 ECTS-AP (inkl. der Erstellung der Masterarbeit weitere 20 ECTS-AP). Die logopädische Ausrichtung des Studiengangs kommt aus dem Curriculum zwar in Zahlen (ECTS-AP) heraus; gleichzeitig finden sich in den einzelnen Modulen auch Lehrveranstaltungen, die genauso dem Kernkompetenzbereich Forschung zugeordnet werden könnten, was aus Sicht der Gutachter\*innen auch für einen spezifischen Zusatz bei der Studiengangsbezeichnung sprechen würde. Ergänzend zu den Antragsunterlagen formulierte die Hochschule auf eine entsprechende Nachfrage der Gutachter\*innen beim Vor-Ort-Besuch, dass die Studiengangsbezeichnung „Logopädie“ ohne spezifischen Zusatz gewählt wurde, weil mit dem MSc-Studiengang keine ausgewiesene fachlich-methodische Spezialisierung erreicht wird. Zudem sollte eine Abgrenzung zu einem früher an einer anderen Hochschule angebotenen Programm „Lehr- und Forschungslogopädie“ geschaffen werden. Die Erfahrung mit dem Lehrgang „Logopädie“ an der FH Kärnten würde ebenso zeigen, dass eine spezifischere Bezeichnung nicht notwendig sei.

Aus Sicht der Gutachter\*innen entsprechen sowohl die Studiengangsbezeichnung „Logopädie“ als auch der akademische Grad „Master of Science in Health Studies“ der inhaltlichen Breite des Fachhochschul-Studiengangs. Die Gutachter\*innen möchten an dieser Stelle aber auch die Empfehlung aussprechen, im Rahmen der regelmäßigen Überarbeitungszyklen an der Hochschule zu evaluieren, ob die Studiengangsbezeichnung spezifisch genug ist. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit dem MTDG die Möglichkeit einer Höherqualifizierung im Rahmen einer Spezialisierung im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-AP geschaffen wurde, möchten die Gutachter\*innen der FH Kärnten empfehlen, die Schaffung einer Spezialisierung, beispielsweise zum im Curriculum schwerpunktmäßig enthaltenen Bereich Forschung, zu prüfen. Da aktuell noch keine entsprechende Spezialisierungsverordnung vorliegt, sondern eine solche erst durch den\*die Bundesminister\*in für Gesundheit festzulegen ist, kann es sich hierbei nur um eine vorbehaltliche Empfehlung der Gutachter\*innen handeln. Unabhängig von der Etablierung einer Spezialisierung im Sinne des MTDG möchten die Gutachter\*innen der FH Kärnten dennoch

empfehlen, die Evaluierung der Studiengangsbezeichnung vorzunehmen und diese gegebenenfalls zu ändern, um die studiengangsspezifischen Schwerpunktsetzungen in der Studiengangsbezeichnung abzubilden.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**4. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium und das Aufnahmeverfahren für den Fachhochschul-Studiengang sind klar definiert und transparent kommuniziert. Die Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens gewährleistet eine objektive Auswahl der sich bewerbenden Personen und ist so gestaltet, dass die Durchlässigkeit des Bildungssystems gefördert wird.**

Im Antrag gibt die FH Kärnten an, dass sich die Grundlagen für die Aufnahme in den Masterstudiengang „Logopädie“ auf die im § 11 FHG idGF vorgesehenen formalen Kriterien sowie die im Antrag ersichtliche Aufnahmeordnung beziehen. Als Voraussetzung für die Zulassung als Studierende\*r im Masterstudiengang „Logopädie“ gilt, neben der positiven Absolvierung des Aufnahmeverfahrens und der Vergabe eines Studienplatzes, die Erfüllung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen. Diese sind gemäß § 4 Abs 4 FHG idGF ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, zu denen insbesondere die medizinisch-technischen Akademien für den logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst, an denen die Ausbildung in Österreich bis zur Überführung in den FH-Bereich erfolgte, zählen. Als facheinschlägiger Bachelorstudiengang wird im Antrag ausschließlich der Bachelorstudiengang „Logopädie“ genannt. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen fehlen, ist die Studiengangsleitung gemäß § 4 Abs 4 FHG idGF berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Masterstudiums abzulegen sind. Zudem wird im Antrag deutlich gemacht, dass Englisch auf Niveaustufe B2 und Deutsch bei nicht-deutscher Erstsprache auf Niveaustufe C1 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen seitens der\*des Bewerber\*in nachgewiesen werden muss.

Die FH Kärnten schreibt zudem im Antrag, dass Fachhochschul-Studiengänge gemäß § 4 Abs 1 FHG idGF bei Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen, ohne Unterschied des Geschlechts, der sozialen Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung und der Staatsbürgerschaft allgemein zugänglich sein müssen, was eine objektive Auswahl der sich bewerbenden Personen begünstigt. Des Weiteren liefert die Darstellung des Aufnahmeverfahrens in Form der Aufnahmeordnung detaillierte Informationen zu den Auswahlkriterien und zum Auswahlverfahren. Zudem ist festgehalten, dass die Handhabung der Aufnahmeordnung in der Kompetenz und Verantwortung der Leitung des Studienganges liege. Diese werden etwas widersprüchlich dargestellt: So wird im Antrag auf S. 37 in Kapitel 2.10.3.2 hinsichtlich Auswahlverfahren dargestellt, dass einerseits „Motivation und Interesse“ als auch ein Aufnahmegespräch als Kriterien herangezogen werden. An dieser Stelle ist festgehalten, dass im Aufnahmegespräch der\*die Bewerber\*in die Möglichkeit habe, seine\*ihre Beweggründe, die zur Wahl des Studiengangs bzw. eines konkreten Studienzweigs geführt haben, zu erläutern. Somit könne über die Eignung und Motivation der Bewerber\*innen ein Eindruck gewonnen werden. Zu „Motivation und Interesse“ finden sich hier keine weiteren Erläuterungen. Im folgenden Kapitel auf der selben Seite unter 2.10.3.3 „Auswahlverfahren“ wird neben dem bereits genannten Aufnahmeverfahren nicht „Motivation und Interesse“, sondern die Formulierung „Motivation/Zielstrebigkeit“ genannt. Weitere Erläuterungen zu „Motivation/Zielstrebigkeit“ sind dem Antrag nicht zu entnehmen. Zum Aufnahmeverfahren wird dargelegt, dass alle

Bewerber\*innen bei Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zum Aufnahmegespräch eingeladen werden und dass es in Form eines strukturierten Interviews durchgeführt wird. Im Rahmen des Aufnahmegesprächs werden die Auswahlkriterien gemäß Kapitel 2.10.3.2. im Antrag abgefragt. Das Ergebnis des Aufnahmegesprächs wird demgemäß in einem standardisierten Protokoll festgehalten. Es ist zudem festgehalten, dass die Reihung aufgrund der Gewichtung „Aufnahmeverfahren 50 %“ und „Motivation/Zielstrebigkeit 50 %“ vorgenommen wird. Beim Vor-Ort-Besuch wurde seitens der Gutachter\*innen zudem von den Vertreter\*innen der FH Kärnten in Erfahrung gebracht, dass im Rahmen des Bewerbungsgesprächs gefragt werde, ob die Bewerber\*innen bereits wissen, in welche Richtung sie sich spezialisieren möchten. Diese Vorgangsweise hatte sich bereits beim Lehrgang „Logopädie“ bewährt und so habe man auch die Möglichkeit, aufgrund dieser Schwerpunktbildungen Lehrende gezielt anzufragen. Die FH Kärnten erläuterte hierzu zudem, dass sich im aktuell laufenden Bewerbungsverfahren zwei logopädische Schwerpunkte herausgestellt haben: Logopädie in der Pädiatrie/Neuropädiatrie und Logopädie in der Neurologie. Für die Gutachter\*innen sind sowohl die Inhalte als auch die Gewichtung und Gesamtbewertung grundsätzlich nachvollziehbar, sie empfehlen der FH Kärnten aber, die Begriffe „Motivation“, „Interesse“ und „Zielstrebigkeit“ genauer zu definieren und letztlich auch vom Aufnahmeverfahren besser abzugrenzen sowie dadurch eine klare und transparente Information an die Bewerber\*innen sicherzustellen. Bezüglich der Aufnahmegespräche werden von der FH Kärnten mehrere Termine im definierten Bewerbungszeitraum zur Verfügung gestellt, was in Hinblick auf die Organisierbarkeit seitens der Bewerber\*innen von den Gutachter\*innen positiv zu bemerken ist.

Aufgrund der Antragsunterlagen sowie der Gespräche mit den Vertreter\*innen der FH Kärnten wurde für die Gutachter\*innen deutlich, dass die FH Kärnten davon ausgeht, dass sich auch Absolvent\*innen gleichwertiger Ausbildungen aus dem Ausland bewerben werden. Daher ist es aus Sicht der Gutachter\*innengruppe sinnvoll, bei den Zugangsvoraussetzungen explizit zu machen, ob der facheinschlägige Abschluss an das Vorliegen einer Berufsberechtigung in Österreich, die durch die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister erworben wird, gekoppelt sein soll. Insbesondere Absolvent\*innen gleichwertiger Ausbildungen aus dem Ausland müssten in diesem Fall vor der Eintragung ins Gesundheitsberuferegister zuerst ein Anerkennungsverfahren beim Bundesministerium für Gesundheit (EU-/EWR- und Schweizer Staatsangehörige) bzw. ein Nostrifizierungsverfahren an einer österreichischen Fachhochschule (Drittstaatsangehörige) durchlaufen. Falls das nicht der Fall ist, sollten Absolvent\*innen gleichwertiger Ausbildungen aus dem Ausland darüber informiert werden, dass sie mit dem Abschluss des Masterstudiengangs „Logopädie“ keine Voraussetzung für die Erlangung der Berufsberechtigung in Österreich erwerben.

Die Gutachter\*innen konnten sich aufgrund der Antragsunterlagen sowie im Rahmen der Gespräche mit den Vertreter\*innen der FH Kärnten von der Einhaltung der Regelungen zu Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren überzeugen. Die Gutachter\*innen möchten der FH Kärnten jedoch empfehlen, sowohl die Auswahlkriterien als auch die Information, dass mit dem Abschluss des Masterstudiengangs „Logopädie“ keine Berufsberechtigung in Österreich erworben wird, einheitlich und transparent an die Bewerber\*innen zu kommunizieren.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**5. Verfahren zur Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, welche auch im Sinne der berufsorientierten Ausbildung des Fachhochschul-Studiengangs erworben wurden und angerechnet werden und somit eine Verkürzung der Studienzeit ermöglichen können, sind klar definiert und für alle Beteiligten transparent.**

In Bezug auf Prüfungen und anderen Studienleistungen gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen oder der modulbezogenen Anerkennung gemäß § 12 FHG idGF. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder Module wird hinsichtlich Inhalt und Umfang auf Antrag der\*des Studierenden geprüft. Bei festgestellter Gleichwertigkeit werden positiv absolvierte Prüfungen anerkannt, ohne dass eine zusätzliche Wissensüberprüfung vorgesehen ist. Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis finden bei der Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Modulen oder des Berufspraktikums explizit Berücksichtigung.

Berufliche und außerberufliche Qualifikationen werden nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in § 12 Abs. 3 FHG festgelegten Höchstausmaß anerkannt; der jeweilige Anerkennungsantrag wird nach den Vorgaben der geltenden Studien- und Prüfungsordnung der FH Kärnten bearbeitet. Ein pauschales Erlassen ganzer Module oder ganzer Semester ist dabei nicht vorgesehen, wenngleich die Anerkennung sämtlicher Lehrveranstaltungen eines Semesters im Einzelfall nicht ausgeschlossen ist. Absolvierte Prüfungen aus dem sekundären Bildungsbereich können bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-AP, berufliche oder außerberufliche Qualifikationen ebenfalls bis zu 60 ECTS-AP anerkannt werden, wobei die Anerkennung insgesamt ein Höchstmaß von 90 ECTS-AP nicht übersteigen dürfen.

Bei der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse kommt es primär zu einer Reduktion der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen pro Semester und damit zu einer Reduktion der wöchentlichen Arbeitsbelastung der\*des Studierenden; eine Studienzeitverkürzung ist dadurch prinzipiell ebenfalls möglich. Auch Studiensemester, die an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, können auf Antrag teilweise oder in Gänze angerechnet werden. Studierende werden sowohl über die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Studienzeitverkürzung als auch über etwaige damit verbundene Folgen wie etwa eine Kumulierung von Prüfungsterminen informiert.

Die Gutachter\*innen konnten daher feststellen, dass die Verfahren zur Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen sowie formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen klar definiert und für alle Verfahrensbeteiligten transparent beschrieben sind.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

## 5 § 17 Abs. 3 FH-AkkVO 2024 - Angewandte Forschung und Entwicklung

**Das dem Fachhochschul-Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der Fachhochschule eingebunden.**

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die dem Studiengang zugeordneten hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonen in anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der Fachhochschule eingebunden sind, überwiegend als Projektleitung oder Projektmitarbeiter\*in sowie in Curriculumsentwicklungsgruppen. Weiters ist angeführt, dass führende Personen der in den Antragsunterlagen genannten Forschungszentren, -gruppen und -projekte an der Fakultät „Gesundheit & Soziales“ der FH Kärnten Teil des Entwicklungs- und Lehrendenteams des Masterstudiengangs „Logopädie“ und neben der Lehre auch für forschungsintegrierende Aktivitäten im Studiengang vorgesehen sind.

Die Mitglieder des Entwicklungsteams des Master-Curriculums „Logopädie“ repräsentieren laut Antrag die maßgeblichen Arbeitsbereiche, in welchen die Absolvent\*innen des Masterstudienganges „Logopädie“ zukünftig tätig sein können. Alle Mitglieder des Entwicklungsteams sind auch in den Kernkompetenzbereichen, in denen die Absolvent\*innen ausgebildet werden, praktisch und/oder lehrend tätig. Verwiesen wird überdies darauf, dass die meisten Entwicklungsteammitglieder während ihrer Berufslaufbahn Initiativen zur Innovation, Veränderung bzw. zum Neuaufbau von Strukturen in ihrem Arbeitsbereich gesetzt haben. Die Aufgaben des Lehr- und Forschungspersonals umfassen neben der Lehr- und Prüfungstätigkeit auch die Mitwirkung bzw. Abwicklung von Forschungsaufträgen; die Verpflichtung zur Forschung ist in den Dienstverträgen der hauptberuflich Lehrenden festgeschrieben.

Anhand dieser Angaben im Akkreditierungsantrag, inklusive der detaillierten Lebensläufe aller im Masterstudiengang „Logopädie“ tätigen Lehr- und Forschungspersonen, in Kombination mit weiteren Ergänzungen im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs ergibt sich für die Gutachter\*innengruppe ein klares Bild: Das dem Fachhochschul-Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der Fachhochschule eingebunden.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

## 6 § 17 Abs. 4 FH-AkkVO 2024 - Personal

**1. Für den Fachhochschul-Studiengang ist an allen Standorten der Durchführung ausreichend Lehr- und Forschungspersonal, welches den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend didaktisch sowie wissenschaftlich und/oder künstlerisch beziehungsweise berufspraktisch qualifiziert ist, vorgesehen.**

Die FH Kärnten gibt auf S. 40ff. im Antrag detailliert an, wie sich das haupt (HB)- und nebenberufliche (NB) Lehr- und Forschungspersonal zusammensetzt. So werden eine HB mit 75 % Lehrdeputat, 5 HB mit 100 % Lehrdeputat sowie 10 NB namentlich und mit Qualifikationen und Erfahrungshintergründen genannt. Im Antrag wird zudem angegeben, dass die HB ebenso an Studiengängen tätig sind und sich die Anstellungsausmaße nicht rein auf den Masterstudiengang „Logopädie“ beziehen.

Auf S. 49 wird die Abdeckung des Lehraufwands über 5 Jahre eindrücklich dargelegt.

Die Stellenbeschreibungen finden sich auf S. 50 ff. im Antrag und zeigen im Detail die Qualifikationsprofile für Lehr- und Forschungspersonal, sowie für die Studiengangsleitung auf.

Die Studiengangsleitung soll bei gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen an der FH Kärnten über eine Eintragung als Logopäd\*in im Österreichischen Gesundheitsberuferegister verfügen sowie ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium (Master) oder Nachweis einer vergleichbaren wissenschaftlichen Qualifikation im genannten Fachgebiet aufweisen. Im Vor-Ort-Besuch erläuterte die FH Kärnten auf Nachfrage der Gutachter\*innen, dass die akademische Qualifikation der Studiengangsleitungen im Department für Gesundheit und Soziales in weiterer Folge angeglichen werden solle, sobald konsekutive Doktoratsstudiengänge dies ermöglichen. Zudem gibt die Hochschule an, dass es Unterstützungsmöglichkeiten für Promotionen gebe, welche individuell zwischen Mitarbeitenden und Erhalter vereinbart werden können (insbesondere Anrechnung von Zeiten für Publikationen, Reduktion der SWS, Ansparmodelle für Sabbaticals).

Das Lehr- und Forschungspersonal soll über ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich „Logopädie“ bzw. einer vergleichbaren wissenschaftlichen Qualifikation, mehrjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet „Logopädie“, Erfahrungen in der Planung und Durchführung von Forschungsprojekten im zugeordneten Fachbereich, ein hohes Maß an didaktischer Kompetenz und Freude an der Lehre, die Bereitschaft zur Mitgestaltung und Umsetzung moderner Lehrkonzepte sowie sehr gute Fremdsprachenkenntnisse in Englisch (mind. Level B2 in W/S) verfügen.

Aus dem Antrag ist somit nachvollziehbar ersichtlich, dass das Lehr- und Forschungspersonal des Masterstudiums „Logopädie“ in fachlicher, wissenschaftlicher, didaktischer und berufspraktischer Hinsicht so qualifiziert ist, dass die curricular definierten Lernergebnisse auf NQR-Niveau 7 verlässlich erreicht werden können. Die angeführten Qualifikationsprofile weisen ein einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Logopädie oder eine nachweislich gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation, mehrjährige reflektierte Berufserfahrung in relevanten logopädischen Handlungsfeldern sowie ausgewiesene Kompetenzen in evidenzbasierter Praxis, Clinical Reasoning, Forschung, Projektarbeit und qualitätsgesicherter Lehre aus. In Anlehnung an die lernergebnisorientierte Systematik des österreichischen Nationalen Qualifikationsrahmens werden damit insbesondere hochspezialisiertes Wissen, die Fähigkeit zur kritischen Analyse und Integration wissenschaftlicher Erkenntnisse, die Bearbeitung komplexer und teilweise unvorhersehbarer Problemstellungen sowie die Übernahme von Verantwortung für professionelle Entscheidungsprozesse, Praxisentwicklung und Kompetenzorientierung in der Lehre nachvollziehbar adressiert. Für Lehrende, die forschungsleitende Aufgaben, die Betreuung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten, die curriculare Weiterentwicklung oder zentrale Verantwortung in fachlichen Kernbereichen übernehmen, sind darüber hinaus nach Möglichkeit Qualifikationsprofile auf NQR-Niveau 8 einbezogen. Dieses Niveau setzt eine besondere wissenschaftliche Autorität, die Fähigkeit zur Generierung neuen Wissens, methodische Eigenständigkeit, internationale Anschlussfähigkeit und substanzielle Verantwortung für Forschung, Innovation und Fachentwicklung voraus. Die Auswahl des Lehrpersonals erfolgt dem Antrag zufolge nicht allein formalabschlussbezogen, sondern kompetenz- und funktionsbezogen; eine Rolle spielen hierbei insbesondere wissenschaftliche Publikations- und Forschungserfahrung, hochschuldidaktische Qualifikation, berufspraktische Aktualität, die Fähigkeit zur Gestaltung forschungsgeleiteter Lehr-Lern-Prozesse sowie ausreichende englische Sprachkompetenz zur Rezeption und Vermittlung internationaler Fachliteratur. Damit ist im

Antrag plausibel dargelegt, dass das Masterstudium „Logopädie“ in Österreich sowohl den Anforderungen des NQR-Niveaus 7 für Absolvent\*innen als auch den erhöhten wissenschaftlichen und didaktischen Anforderungen an Lehrpersonal mit Verantwortung auf NQR-Niveau 8 entspricht.

Die Gutachter\*innen kommen zum Schluss, dass die facheinschlägige, wissenschaftliche und didaktische Qualifikation der Lehrenden in hohem Ausmaß gegeben ist. Der Einbezug von Spezialist\*innen aus dem logopädienspezifischen und interprofessionellen sowie interdisziplinären Feld unter Einbeziehung von berufspraktisch qualifizierten Personen wirkt zudem gelungen.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**2. Die Fachhochschule stellt durch die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals eine dem Profil des Fachhochschul-Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher.**

Wie aus den Ausführungen zu Kriterium 1 und 3 hervorgeht, steht den 30 Studierenden pro Studienjahr (60 Studierende im Vollausbau) ausreichend haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonal zur Verfügung, sodass aus Sicht der Gutachter\*innen eine angemessene Betreuung der Studierenden gegeben ist.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**3. Die Fachhochschule hat geeignete Prozesse und Maßnahmen**

**a. zur Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Fachhochschul-Studiengangs und**

**b. zur Steuerung einer angemessenen Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals vorgesehen.**

ad 3. a.

Die FH Kärnten gibt im Antrag an, neben sechs HB, zehn NB in die Ausgestaltung und Durchführung des Studienprogramms einzubeziehen. Die Sicherung der Anbindung an die Forschung ist durch ein ausgewogenes Verhältnis von angestellten und nebenberuflich Lehrenden in hohem Maße gegeben. Inwieweit diese auch in die Entwicklung des Lehr- und Forschungskonzepts, welches im Rahmen des Masterstudiengangs „Logopädie“ miteinbezogen wurden und in dessen Weiterentwicklung einbezogen werden, bleibt an dieser Stelle unklar.

Die Gutachter\*innen schätzen die Erläuterungen, die während des Vor-Ort-Besuches, welche seitens der NB getätigt wurden, als nachvollziehbar ein. Diese beschrieben, im Rahmen der Curriculumsentwicklung nicht miteinbezogen worden zu sein, dass jedoch auf LV- und Modulebene Rückmeldungen seitens der NB im laufenden Studienbetrieb vorgesehen seien, wie dies auch schon beim Lehrgang „Logopädie“ der Fall war.

ad 3. b.

Auf S. 52 im Antrag werden die Aufgaben des HB Personals wie folgt definiert: Eigenverantwortliche Leitung von Lehrveranstaltungen im Bereich „XY“ und die damit verbundene Betreuung von Studierenden; Betreuung, Unterstützung und Beurteilung von Studierendenprojekten, Bachelor- und Masterarbeiten; Organisatorische und administrative Tätigkeiten für den Studiengang und Fakultät; Eigenständige oder begleitende Durchführung von Forschungsvorhaben und -projekten. Steuerungsprozesse, die eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des HB Personals gewährleisten sollen, werden im Antrag nicht spezifiziert.

Beim Vor-Ort-Besuch konnte die FH Kärnten diesen Punkt klar erläutern: So seien die Ressourcen der Lehrenden mit 16 SWS Lehre + 2 SWS Forschung + 2 SWS Administration geplant.

Die Informationen im Antrag werden aus Sicht der Gutachter\*innen durch die Erläuterungen im Vor-Ort-Besuch schlüssig ergänzt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**4. Die fachlichen Kernbereiche des Fachhochschul-Studiengangs sind durch hauptberufliches wissenschaftlich und/oder künstlerisch sowie berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt. Die fachlichen Kernbereiche bilden die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen, im Fachhochschul-Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen ab.**

**Für § 17 Abs. 4 Z 4 gilt: Die Fachhochschule legt dem Antrag auf Programmakkreditierung Lebensläufe für bereits vorhandenes hauptberuflich beschäftigtes Lehr- und Forschungspersonal bei. Für dieses Personal ist das jeweilige Lehrdeputat nachzuweisen. Für hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal, welches noch zu rekrutieren ist, ist dem Antrag auf Programmakkreditierung ein Rekrutierungsplan beizulegen, aus dem jedenfalls der für das erste Studienjahr geplante Besetzungszeitpunkt hervorgeht.**

Ab S. 44 ff. im Antrag ist die Verteilung der Lehrdeputate auf die verschiedenen Lehrpersonen aufgeschlüsselt.

Aus dem Antrag ist nachvollziehbar ersichtlich, dass für die Leitung des Masterstudiengangs „Logopädie“ ein Aufgaben- und Qualifikationsprofil vorgesehen ist, das der fachlichen, wissenschaftlichen, organisatorischen und qualitätssichernden Verantwortung eines akkreditierungsfähigen Masterstudiengangs entspricht. Die Studiengangsleitung übernimmt demnach die Gesamtverantwortung für die Leitung, Koordination, Organisation und strategische Weiterentwicklung des Studiengangs, einschließlich der Planung und Steuerung der Lehr- und Forschungsaktivitäten, der curricularen Weiterentwicklung, der Sicherstellung der antragskonformen inhaltlichen Qualität in Lehre und Forschung sowie der Einhaltung studienbezogener Prozesse, Abläufe und Teilbudgets. Darüber hinaus umfasst das Aufgabenprofil die fachliche Vertretung und Repräsentation des Studiengangs nach außen, die Leitungsverantwortung für zugeordnete Mitarbeiter\*innen, die Mitwirkung bei Personalplanung

und Personalauswahl, bei Akkreditierungs- und Entwicklungsprozessen sowie den Aufbau und die Pflege von Partnerschaften und Forschungskooperationen.

Das im Antrag ausgewiesene Qualifikationsprofil der Studiengangsleitung ist geeignet, diese Verantwortungsbereiche wissenschaftlich fundiert und hochschulorganisatorisch angemessen wahrzunehmen. Vorgesehen sind ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium mit Doktorat oder vergleichbarer wissenschaftlicher Qualifikation, im gesundheitswissenschaftlichen Kontext insbesondere die Berufsberechtigung als Logopäd\*in und ein einschlägiges Masterstudium oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation, mehrjährige einschlägige Berufspraxis, Leitungserfahrung, Erfahrung im Wissenschaftsbereich sowie Kompetenz zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Forschung und Entwicklung im Studiengang. Ergänzend werden didaktische Kompetenz und mehrjährige Erfahrung in der Hochschullehre, Planungs- und Organisationskompetenz, soziale Kompetenz, Belastbarkeit, Flexibilität, Teamfähigkeit, ausgeprägtes Selbstmanagement sowie sehr gute Deutsch- und ausreichende Englischkenntnisse angeführt. Damit wird erkennbar, dass die Studiengangsleitung nicht lediglich administrativ, sondern fachlich, wissenschaftlich, didaktisch und strategisch auf die Steuerung eines Masterstudiums ausgerichtet ist. Im Hinblick auf den österreichischen Nationalen Qualifikationsrahmen ist das Profil geeignet, die auf NQR-Niveau 7 ausgerichteten Lernergebnisse der Absolvent\*innen institutionell abzusichern und die fachliche, wissenschaftliche sowie berufspraktische Qualität des Studiengangs nachhaltig zu gewährleisten.

Für das Lehr- und Forschungspersonal ist im Antrag ebenfalls dargestellt, dass die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs durch hauptberufliches wissenschaftlich und berufspraktisch qualifiziertes Personal sowie durch einschlägig ausgewählte nebenberufliche Lehrende abgedeckt werden. Neben der Lehr- und Prüfungstätigkeit umfassen die Aufgaben des Lehr- und Forschungspersonals die Betreuung der Studierenden, die Unterstützung und Beurteilung von Studierendenprojekten und Masterarbeiten, organisatorische und administrative Tätigkeiten im Studiengang sowie die eigenständige oder begleitende Durchführung von Forschungsvorhaben und Forschungsprojekten. Die Anbindung an Forschung und Entwicklung wird durch die Einbindung der Personalressourcen von Lehrenden, Studierenden und Kooperationspartnern, durch ein ausgewogenes Verhältnis hauptberuflich tätiger Lehrender und nebenberuflicher Lehrbeauftragter sowie durch definierte Maßnahmen wie die Auswahl forschungsqualifizierter Fachhochschul-Lehrender, die vertragliche Verankerung von Forschungstätigkeit bei hauptberuflich Lehrenden, die Verpflichtung zur fachlichen Fortbildung, die Bereitstellung entsprechender Mittel, Kooperationen mit Forschungseinrichtungen und Praxis- beziehungsweise Industriepartnern, die Definition von Forschungsschwerpunkten und die Erstellung eines Forschungskonzepts unterstützt. Dabei werden neben den genuin logopädischen Fachbereichen auch die Bezugswissenschaften der Logopädie angemessen berücksichtigt, insbesondere gesundheitswissenschaftliche, medizinische, neurowissenschaftliche, linguistische, psychologische, pädagogische und methodisch-statistische Grundlagen.

Die im Antrag angeführten Qualifikationsanforderungen an hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal und an nebenberuflich Lehrende sind geeignet, die curricular definierten Lernergebnisse auf Masterniveau zu tragen. Für hauptberufliches Personal werden ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Logopädie oder eine vergleichbare Qualifikation, mehrjährige Berufserfahrung im Fachgebiet, Erfahrung in der Planung und Durchführung von Forschungsprojekten, didaktische Kompetenz sowie die Bereitschaft zur Mitgestaltung moderner Lehrkonzepte genannt. Für nebenberufliche Lehrende werden fachlich einschlägige, vorzugsweise akademische Abschlüsse, mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und eine,

pädagogisch-didaktische Qualifikation angegeben. Ergänzend ist nachvollziehbar, dass für berufsbezogene Praktika fachlich qualifizierte Personen zur Verfügung stehen, die über einschlägige berufspraktische Erfahrung, Anleitungskompetenz und die Fähigkeit verfügen, den Theorie-Praxis-Transfer der Studierenden in realen logopädischen Handlungsfeldern qualitätsgesichert zu begleiten. Die Bestellung erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung und unter Einbindung von Berufungskommissionen, die Kandidat\*innen anhand von Ausbildung und wissenschaftlicher Qualifikation, praktischer Erfahrung, didaktischer Erfahrung und Persönlichkeit beurteilen. Damit ist ein qualitätsgesichertes, transparentes und funktionsbezogenes Auswahlverfahren beschrieben.

In fachlicher, wissenschaftlicher, didaktischer und berufspraktischer Hinsicht ist somit plausibel nachvollziehbar, welche Anforderungen das Lehr- und Forschungspersonal zu erfüllen hat. Die Qualifikationsprofile adressieren hochspezialisiertes Wissen, die Fähigkeit zur kritischen Analyse und Integration wissenschaftlicher Erkenntnisse, die Bearbeitung komplexer und teilweise unvorhersehbarer Problemstellungen sowie die Übernahme von Verantwortung für professionelle Entscheidungsprozesse, Praxisentwicklung und kompetenzorientierte Lehre. Damit wird der Bezug zum NQR-Niveau 7 für Absolvent\*innen des Masterstudiengangs klar hergestellt. Zugleich wird durch die Einbindung qualifizierter Lehrender, berufspraktisch erfahrener Personen sowie fachlich ausgewiesener Anleiter\*innen in studiumsbezogenen Praktika ersichtlich, dass die zentralen Kompetenzbereiche des Studiengangs einschließlich der Bezugswissenschaften der Logopädie angemessen abgesichert sind. Insgesamt ist daher im Antrag schlüssig dargelegt, dass die personelle Ausstattung des Masterstudiengangs „Logopädie“ den Anforderungen eines akkreditierungsfähigen Studiengangs entspricht und die fachlichen Kernbereiche sowie die zentralen zu erwerbenden Kompetenzen angemessen abgesichert erscheinen.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**5. Der Fachhochschul-Studiengang wurde unter Einbindung der für den Fachhochschul-Studiengang relevanten Interessengruppen entwickelt. Dabei ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass**

**a. neben mindestens zwei Personen mit wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Qualifikationen, nachgewiesen durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation,**

**b. auch mindestens zwei berufspraktisch qualifizierte Personen in die Entwicklung des Fachhochschul-Studiengangs eingebunden sind.**

**Für § 17 Abs. 4 Z 5 lit. a gilt: Entsprechende Ausführungen betreffend eine der Habilitation gleichwertigen wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Qualifikation sind im Antrag näher zu begründen. Wobei als Nachweis einer der Habilitation gleichwertigen Qualifikation jedenfalls das Innehaben einer facheinschlägigen Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule oder die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag für eine facheinschlägige Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule gilt.**

**Für § 17 Abs. 4 Z 5 lit. a und b gilt: Die Fachhochschule legt dem Antrag auf Programmakkreditierung Lebensläufe jener wissenschaftlich und/oder künstlerisch sowie berufspraktisch qualifizierten Personen des Entwicklungsteams, welche im Fachhochschul-Studiengang haupt- oder nebenberuflich lehren, bei.**

Im Antrag wird seitens der FH Kärnten dargelegt, dass mindestens zwei Personen über die notwendige wissenschaftliche Qualifikation durch Habilitation oder gleichwertige Qualifikation verfügen sowie mindestens zwei berufspraktisch qualifizierte Personen im Entwicklungsteam des FH-Masterstudiengangs „Logopädie“ einbezogen waren.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**6. Die Leitung für den Fachhochschul-Studiengang obliegt einer facheinschlägig wissenschaftlich und/oder künstlerisch qualifizierten Person, die diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt.**

**Für § 17 Abs. 4 Z 6 gilt: Die Fachhochschule legt dem Antrag auf Programmakkreditierung den Lebenslauf der facheinschlägig wissenschaftlich und/oder künstlerisch qualifizierten Person, welche die Leitung des Studiengangs ausübt, unter Darlegung des Lehrdeputats bei. Ist die Studiengangsleitung noch zu rekrutieren, ist dem Antrag auf Programmakkreditierung ein Rekrutierungsplan beizulegen, aus dem jedenfalls der geplante Besetzungszeitpunkt hervorgeht.**

Die Ausschreibung der Leitungsposition ist in Anhang 7.5 des Antrags dargelegt. Der Rekrutierungsplan findet sich in Anhang 7.6. Fehlend ist dabei die Bewerbungsfrist sowie das Mindestgehalt, der geplante Besetzungszeitpunkt geht zudem nicht aus der Ausschreibung hervor, da im Antrag ausschließlich auf „Ausschreibung nach erfolgreicher Akkreditierung“ hingewiesen wird. Im Antrag wird seitens der FH Kärnten die interimistische Studiengangsleitung namentlich genannt und damit bereits eine Leitungsperson berücksichtigt. Die interimistische Studiengangsleitung kann auf Erfahrungen in der Leitung eines facheinschlägigen Bachelorstudiums sowie eines Masterlehrgangs verweisen und kennt als langjährige\*r Mitarbeiter\*in der FH Kärnten die internen Strukturen, was die Etablierung des Masterstudiengangs sicherlich begünstigt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

## 7 § 17 Abs. 5 FH-AkkVO 2024 - Finanzierung

**Der Finanzplan des Fachhochschul-Studiengangs, über einen Zeitraum von fünf Jahren, umfasst unter Darlegung der Kosten pro Studienplatz**

**1. eine realistische, kalkulatorisch nachvollziehbare und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit der Durchführung des Fachhochschul-Studiengangs sowie**

**2. Vorsorgemaßnahmen, die den Studienbetrieb im Falle des Auslaufens des Fachhochschul-Studiengangs sicherstellen.**

**Von den im Finanzplan genannten Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag auf Programmakkreditierung die entsprechenden Finanzierungszusagen beigelegt. Die kalkulatorischen Darlegungen sind dem Antrag auf Programmakkreditierung im Excel-Format beizulegen.**

Die Kalkulation wird im Antrag bis zum Studienjahr 2030/2031 nach Posten aufgeschlüsselt dargestellt, mit Tabellen ergänzt und ist nachvollziehbar. In den dem Antrag beiliegenden kalkulatorischen Darlegungen werden in Anlage 6-4 die Fördersummen des Landes Kärnten genannt. Ebendort ist in Anlage 6-5 eine Gegenüberstellung der Kalkulation der Ausgaben und der Fördersummen durch das Land Kärnten dargelegt.

Die Finanzierungs- und Leistungsvereinbarung der FH Kärnten mit dem Land Kärnten für den Zeitraum 2025-2029, in der die Finanzierung der gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge der FH Kärnten geregelt ist, liegt den Gutachter\*innen vor. Da diese nicht im Detail die Finanzierung des Master-Studiengangs Logopädie ausweist, wurden beim Vor-Ort-Besuch seitens der Gutachter\*innengruppe weitere Informationen hierzu erfragt. Die FH Kärnten erläuterte diesbezüglich, dass das Land Kärnten die Verantwortung für die Gestaltung der 950 finanzierten Studienplätze der FH Kärnten überließe. Der Finanzierungs- und Leistungsvereinbarung war zudem zu entnehmen, dass das Land Kärnten im Falle einer Beendigung dieser Vereinbarung zusichere, die zum Zeitpunkt des Vertragsendes laufenden Studienjahrgänge bis zu ihrem Auslaufen gemäß Regelstudiendauer weiter zu finanzieren. Zudem sei gemäß Darlegungen der FH Kärnten in den Antragsunterlagen eine weiterführende Finanzierung ab dem Studienjahr 2029/2030 anzunehmen. Sollte eine Verlängerung wider Erwarten nicht erfolgen, verpflichtete sich die FH Kärnten in den Antragsunterlagen, die Finanzierung des Jahrgangs 2030/31 aus Eigenmitteln zu gewährleisten.

Die Gutachter\*innen kommen zu dem Schluss, dass der Finanzplan schlüssig dargestellt wird. Außerdem sind die Vorsorgemaßnahmen, die den Studienbetrieb im Falle des Auslaufens des Studiengangs sicherstellen, dargelegt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

## 8 § 17 Abs. 6 FH-AkkVO 2024 - Infrastruktur

**Für den Fachhochschul-Studiengang steht die erforderliche Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls für den Fachhochschul-Studiengang externe Ressourcen benötigt werden, sind die entsprechenden Verfügungsberechtigungen dafür sichergestellt und die zentralen Punkte der Verfügungsberechtigungen sind im Antrag auf Programmakkreditierung dargelegt.**

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die Fachhochschule Kärnten über eine differenzierte Infrastruktur an vier regional verankerten Standorten verfügt, deren Ausstattung an den jeweiligen fachlichen Schwerpunkten orientiert ist. Der beantragte Masterstudiengang

wird am Standort Klagenfurt St. Veiter Straße verankert, wo bereits der Bachelorstudiengang „Logopädie“, mehrere weitere Bachelor- und Master-Studiengänge aus dem gesundheitswissenschaftlichen Bereich sowie ein Bachelorstudiengang „Dolmetschen: Österreichische Gebärdensprache – Deutsch“ angesiedelt sind. Es handelt sich um einen Fachhochschul-Campus in örtlicher Nähe zum Klinikum Klagenfurt. Hinsichtlich der weiteren strategischen Ausrichtung der Fachhochschule Kärnten wird als mittelfristiges Ziel die geplante Ausgestaltung des Standorts Klagenfurt zu einem Gesundheits-Campus genannt.

Am Standort Klagenfurt stehen laut Antragsunterlagen 16 Seminarräume, ein großer Hörsaal, 10 Praktikumsräume sowie mehrere SkillsLabs und ein Diagnostiklabor mit Diagnostikbibliothek und 10 Simulationsarbeitsplätzen für die Audiometrie zur Verfügung. Die fachlichen Schwerpunkte der einzelnen Labore (Raum Audiometrie I, Raum Phoniatrie und Audiometrie II, Raum Diagnostik und Therapie, Raum Funktionsraum Stimme), deren Ausstattung und die Einsatzgebiete für den beantragten Studiengang sind im Antrag detailliert dargelegt. Ausgewiesen wird auch die Verfügbarkeit eines Eyetrackers (bspw. zur Diagnostik von Lese-Rechtschreibstörungen) sowie einer Virtual-Reality-Brille für die logopädische Therapie. Zusätzlich stehen gut ausgestattete EDV-Räume zur Verfügung. Bibliotheks- und E-Ressourcen der Fachhochschule sind standortübergreifend verfügbar. Die technische Infrastruktur ermöglicht es, standortunabhängig auf sämtliche Informationen und Dokumente der Fachhochschule zuzugreifen, das Intranet dient als Kommunikationsplattform für Studierende und Mitarbeiter\*innen der Fachhochschule.

Die SkillsLabs sind nach Angaben der Fachhochschule dem Bachelorstudiengang „Logopädie“ zugeordnet, können vom beantragten Masterstudiengang jedoch mitbenutzt werden, ebenso wie die weiteren am Campus vorhandenen Ressourcen. Im Bedarfsfall besteht auch die Möglichkeit, Räumlichkeiten der FH Kärnten am Campus Primoschgasse für Lehrveranstaltungen zu nutzen. Im Vollausbau der Studiengänge Bachelor und Master „Logopädie“ ist laut Antragsunterlagen eine Erweiterung der SkillsLabs notwendig, wofür die an das bestehende SkillsLab angrenzenden Räume vorgesehen sind.

Im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs wurde bekannt, dass mit der Erweiterung der SkillsLabs bereits begonnen wurde, wobei einerseits auf die Vergrößerung der m<sup>2</sup>-Zahl und andererseits auf die weitere Ausdifferenzierung der SkillsLabs abgezielt wird. Dargelegt wurde außerdem, wie Verwaltung und Entlehnung von Materialien sowie die Buchung der Laborräumlichkeiten für die Nutzung durch Studierende gehandhabt werden; ein Chip-System ermöglicht den Masterstudierenden den Zugang zu den SkillsLabs auch außerhalb der Lehrveranstaltungszeiten.

Die Gutachter\*innengruppe schätzt die für den zu akkreditierenden Studiengang zur Verfügung stehende Raum- und Sachausstattung aus fachlicher Sicht als geeignet und zielführend für die vertiefte praxisfeldbezogene Qualifizierung der Studierenden in den entsprechenden logopädischen Teilbereichen ein. Die Möglichkeit, diese darüber hinaus auch im Rahmen von empirischer Forschung, etwa für Forschungsprojekte im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder die Masterarbeit, zu nutzen, ist aus akademischer Sicht ausdrücklich zu begrüßen.

Somit steht die für den beantragten Masterstudiengang „Logopädie“ erforderliche Raum- und Sachausstattung an der Fachhochschule Kärnten zur Verfügung, die Ausstattung der Räume entspricht aktuellen technischen Standards. Insbesondere die Zugänglichkeit, die Ausstattung und die weitere Erweiterung der logopädischen Laborräumlichkeiten (SkillsLabs) wird von der Gutachter\*innengruppe als attraktiv für die Studierenden und als bedeutend für eine vertiefte Kompetenzentwicklung im diagnostischen, therapeutischen und fachlich-analytischen Bereich

beurteilt. Die Etablierung des zu akkreditierenden Masterstudiengangs „Logopädie“ an der Fakultät für Gesundheit & Soziales unterstützt auch die Bemühungen der Fachhochschule Kärnten zur Weiterentwicklung des Standorts in Richtung Gesundheits-Campus.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

## 9 § 17 Abs. 7 FH-AkkVO 2024 - Kooperationen

**Falls zur Förderung der Mobilität von Studierenden und Personal des Fachhochschul-Studiengangs Kooperationen mit weiteren Hochschulen und gegebenenfalls mit nicht-hochschulischen Partnereinrichtungen im In- und Ausland entsprechend dem Profil vorgesehen sind, sind im Antrag auf Programmakkreditierung die zentralen Punkte der angestrebten Kooperationen dargelegt.**

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die FH Kärnten über ein mehrschichtiges Kooperationsnetzwerk verfügt, welches sich auf den tertiären Hochschulbereich, auf F&E-Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen sowie auf Unternehmen und Organisationen im beruflichen Umfeld erstreckt.

Im tertiären Hochschulbereich ist die FH Kärnten an zwei European University Allianzen beteiligt, als assoziiertes Mitglied bei ATHENA sowie als Vollmitglied bei ACE<sup>2</sup>-EU. Des Weiteren gibt sie an, ein aktives Mitglied in einigen internationalen Netzwerken, wie CEEMAN (International Association for Management Development in Dynamic Societies) und der EUA (European University Association) zu sein. Diese Einbindung in strukturierte, langfristig angelegte Hochschulkooperationen lässt aus Sicht der Gutachter\*innen eine tragfähige Grundlage für die Mobilität von Studierenden und Personal auch im geplanten Masterstudiengang erwarten.

Im Bereich der F&E-Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen werden zahlreiche bestehende Kooperationen des Bachelorstudiengangs „Logopädie“ mit Hochschulen in Europa, Nordamerika und Australien angeführt. Der Antrag sieht vor, diese bestehenden Partnerschaften auch für den Masterstudiengang zu nutzen und im Zuge der Weiterentwicklung des Studienangebots auszubauen und zu intensivieren.

Im beruflichen Sektor werden zudem Partnerschaften mit einer logopädischen Praxis sowie mit verschiedenen Elementareinrichtungen und Volksschulen aufgezeigt. Diese Kooperationen sollen die Studierenden bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen, bei der Lehrveranstaltungsbezogenen Projektbearbeitung sowie bei der Anfertigung von Masterarbeiten unterstützen.

Im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs wurde die geplante Ausgestaltung der Kooperationen mit den genannten tertiären Einrichtungen sowie mit den berufsfeld- und praxisbezogenen Kooperationspartner\*innen ergänzend erläutert. Dabei wurde von Seiten der FH Kärnten auch zugesichert, dass sowohl das Lehr- und Forschungspersonal als auch die Studierenden bei der Einholung erforderlicher Forschungsgenehmigungen unterstützen wird, sofern diese nicht ohnehin bereits vorliegen. Auch bzgl. der bereits bestehenden Kooperationen des Bachelorstudiengangs „Logopädie“ konnten sich die Gutachter\*innen im Rahmen der Gespräche mit den Vertreter\*innen beim Vor-Ort-Besuch davon überzeugen, dass die bestehenden Kooperationen auch für den Masterstudiengang „Logopädie“ von Relevanz sein werden.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

## 10 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Auf Basis der vorangehenden Erläuterungen kommen die Gutachter\*innen zu folgendem zusammenfassenden Schluss:

### **Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs**

Die Fachhochschule Kärnten verfügt über ein ausgereiftes Qualitätsmanagementsystem mit klar definierten Strukturen zur Sicherstellung wissenschaftlicher Integrität und guter wissenschaftlicher Praxis. Dazu zählen spezialisierte Einrichtungen für Forschungsunterstützung, Ethikberatung in Forschung und Lehre, Datenschutz sowie eine Beschwerdekommision des Fachhochschulkollegiums. Im Curriculum des Masterstudiengangs „Logopädie“ sind wissenschaftliches Arbeiten, Forschungsmethodik, Reflexion professioneller Rollen, ethische Verantwortung als Logopäd\*in sowie Qualitätssicherung in der beruflichen Praxis fest verankert. Die geltende Prüfungsordnung enthält zudem Regelungen zur akademischen Redlichkeit. Insgesamt wird festgestellt, dass der Studiengang vollständig in die qualitätsgesicherten Strukturen der Hochschule eingebunden ist und die Voraussetzungen zur Sicherstellung wissenschaftlicher Qualität und Integrität erfüllt.

### **Studiengang und Studiengangsmanagement**

Der Masterstudiengang „Logopädie“ soll die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten der Absolvent\*innen insbesondere in den Bereichen Teamleitung, Qualitätsmanagement, Projektmanagement, Praxisanleitung, Weiterbildung sowie interprofessionelle Versorgungskoordination erweitern. Der Bedarf an einem konsekutiven Masterstudium „Logopädie“ wird sowohl aus wissenschaftlicher Perspektive als auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Profession als nachvollziehbar und sinnvoll beurteilt. Gleichzeitig weist die Gutachter\*innengruppe darauf hin, dass derzeit nicht gesichert ist, dass in Österreich ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten auf Masterniveau mit entsprechender Vergütung zur Verfügung stehen werden. Es wird daher empfohlen, diesen Umstand sowohl in der Studiengangsbewerbung als auch in der Beratung von Studieninteressierten transparent zu kommunizieren. Aus studentischer Perspektive wird das Studienangebot seitens der Gutachter\*innengruppe dennoch als wertvolle Möglichkeit zur individuellen Schwerpunktsetzung, wissenschaftlichen Vertiefung und Professionalisierung begrüßt.

Das Curriculum orientiert sich an vier zentralen Kernkompetenzbereichen: Lehre und Praxislehre, Forschung und wissenschaftliche Entwicklung, Leadership und Management sowie fachlich-klinische Expertise. Es verbindet wissenschaftliche Grundlagen mit evidenzbasierter Praxis, Digitalisierung, Gesundheitsförderung und Prävention sowie interprofessioneller Zusammenarbeit. Die Gutachter\*innen kommen zum Schluss, dass die curricularen Inhalte geeignet sind, die im Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) auf Niveau 7 definierten Lernergebnisse zu erreichen. Das Curriculum trägt aus Sicht der Gutachter\*innen wesentlich zur weiteren Professionalisierung der Logopädie bei und ermöglicht den Erwerb hochspezialisierter fachlich-methodischer und reflexiver Kompetenzen. Wie im Gutachten angemerkt, empfehlen die Gutachter\*innen aber, bei einer zukünftigen Überarbeitung des Modulhandbuchs eine klarere fachlich-inhaltliche Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Handlungsfeldern vorzunehmen, um den Kompetenzaufbau auf NQR-Niveau 7 transparenter darzustellen und abzusichern.

Das didaktische Gesamtkonzept gewährleistet eine schlüssige Abstimmung zwischen Lernergebnissen, Lehrmethoden und Prüfungsformen. Die Lehre ist studierendenzentriert und kombiniert kompetenzorientierte, interdisziplinäre sowie digital unterstützte Lernformate. Insgesamt wird bestätigt, dass die vorgesehenen Prüfungs- und Lehrformate geeignet sind, die intendierten Lernergebnisse zuverlässig zu überprüfen.

Der berufsbegleitend organisierte Masterstudiengang „Logopädie“ umfasst vier Semester mit insgesamt 120 ECTS-AP. Die Zuordnung der ECTS-AP sowie die Berechnungen des studentischen Workloads werden von den Gutachter\*innen als nachvollziehbar und plausibel beurteilt. Eine in den Antragsunterlagen festgestellte Unstimmigkeit bei der Anzahl der Semesterwochenstunden konnte durch eine schriftliche Nachreichung der FH Kärnten geklärt werden. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben, und das Aufnahmeverfahren ist grundsätzlich transparent gestaltet. Hinsichtlich des Zulassungsverfahrens werden mehrere Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt. Die Gutachter\*innen empfehlen, die Begriffe „Motivation“, „Interesse“ und „Zielstrebigkeit“ präziser zu definieren, diese klar vom eigentlichen Aufnahmegespräch abzugrenzen und dadurch eine transparente Information der Bewerber\*innen sicherzustellen. Zudem wird empfohlen, eindeutig offenzulegen, ob die Zulassung an das Vorliegen einer österreichischen Berufsberechtigung gekoppelt ist. Falls dies nicht erforderlich ist, sollen Absolvent\*innen aus dem Ausland ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass durch den Abschluss des Masterstudiums keine Berufsberechtigung in Österreich erworben wird. Abschließend empfehlen die Gutachter\*innen, sämtliche Auswahlkriterien sowie die Information zur Berufsberechtigung einheitlich und transparent an die Bewerber\*innen zu kommunizieren. Die Verfahren zur Anerkennung von Prüfungen, Studienleistungen sowie formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen sind klar geregelt, transparent beschrieben und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Gutachter\*innen bewerten die Regelungen als nachvollziehbar und für alle Beteiligten transparent.

### **Angewandte Forschung und Entwicklung**

Die dem Studiengang zugeordneten Lehrenden sind umfassend in Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten eingebunden. Personen, die in Forschungszentren, Forschungsgruppen und laufenden Forschungsprojekten tätig sind, wirken sowohl an der Entwicklung als auch an der Umsetzung des Studiengangs mit. Forschung ist darüber hinaus vertraglich in den Aufgabenprofilen des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals verankert. Auf Basis der vorgelegten Unterlagen und des Vor-Ort-Besuches kommen die Gutachter\*innen zu dem Schluss, dass eine ausreichende und glaubwürdige Einbindung des Studiengangs in die angewandte Forschung gewährleistet ist.

### **Personal**

Die personelle Ausstattung wird insgesamt als sehr gut bewertet. Das Lehr- und Forschungspersonal verfügt über einschlägige wissenschaftliche, berufspraktische und didaktische Qualifikationen und erscheint geeignet, die curricular definierten Lernergebnisse auf NQR-Niveau 7 sicherzustellen. Positiv hervorgehoben werden die Einbindung von Spezialist\*innen aus verschiedenen Fachbereichen, die starke Forschungsorientierung sowie die ausgewogene Kombination aus hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal und nebenberuflich Lehrenden. Die Aufgabenprofile für die Position der Studiengangsleitung und das Lehrpersonal sind klar beschrieben, die Forschungsanbindung wird nachvollziehbar dargestellt und die personellen Ressourcen werden ebenso als ausreichend beurteilt.

## **Finanzierung**

Die Finanzierung des Masterstudiengangs „Logopädie“ wird nachvollziehbar dargelegt. Die Kalkulation ist detailliert dargestellt und durch entsprechende Vereinbarungen mit dem öffentlichen Fördergeber (Land Kärnten) abgesichert. Darüber hinaus wurden Vorsorgemaßnahmen für den Fall einer zukünftigen Einstellung der Förderung dargelegt. Die Gutachter\*innen kommen daher zu dem Schluss, dass die Finanzierung des Studiengangs ausreichend gesichert ist und der Studienbetrieb auch im Auslaufbetrieb gewährleistet werden kann.

## **Infrastruktur**

Die vorhandene Infrastruktur wird als sehr gut geeignet für einen Masterstudiengang „Logopädie“ eingeschätzt. Am Standort stehen moderne Lehr-, Seminar- und Laborräume, SkillsLabs, Diagnostiklabore sowie digitale Ressourcen zur Verfügung. Die Ausstattung entspricht aktuellen technischen Standards und unterstützt sowohl die praxisorientierte Ausbildung als auch die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Studierenden. Darüber hinaus stärkt der Masterstudiengang „Logopädie“ die strategische Entwicklung des Standorts zu einem Gesundheitscampus.

## **Kooperationen**

Die FH Kärnten verfügt über ein umfangreiches nationales und internationales Kooperationsnetzwerk mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen sowie Praxispartner\*innen. Die bestehenden Kooperationen sollen auch für den Masterstudiengang „Logopädie“ genutzt und weiterentwickelt werden. Sie bieten Möglichkeiten für Forschungsprojekte, Praxisbezüge, Mobilität sowie die Durchführung von Masterarbeiten. Die Gutachter\*innen kommen insgesamt zum Schluss, dass die bestehenden Kooperationen eine tragfähige Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung des Studiengangs darstellen.

**Die Gutachter\*innen empfehlen dem Board der AQ Austria eine Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Logopädie“ der FH Kärnten - gemeinnützige Gesellschaft mbH, durchgeführt in Klagenfurt.**

## **11 Eingesehene Dokumente**

- Antrag auf Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Logopädie“, der FH Kärnten - gemeinnützige Gesellschaft mbH, durchgeführt in Klagenfurt, vom 09.03.2026 in der Version vom 13.04.2026
- Nachreichung nach dem Vor-Ort-Besuch vom 20.07.2026

**Stellungnahme zum Gutachten**  
**im Akkreditierungsverfahren des FH-Masterstudiengangs**  
**„Logopädie“**  
**gem. § 7 der FH-Akkreditierungsverordnung 2024 (FH-AkkVO 2024)**

Villach, 30.07.2026

Wir freuen uns über das positive Gutachten vom 24.07.2026 und sehen uns in unserem Vorhaben, den geplanten Masterstudiengang „Logopädie“ als weiteres Studienangebot der Fakultät Gesundheit & Soziales der FH Kärnten anzubieten, bestärkt.

Wir bedanken uns für die wertschätzenden Gespräche im Rahmen des virtuellen Vor-Ort-Besuchs sowie für die wertvollen Empfehlungen der Gutachterinnengruppe und werden die uns mitgegebenen Anregungen sehr gerne aufgreifen.

Im Folgenden nehmen wir auf die konkreten Empfehlungen Bezug:

#### **Empfehlung zum Bedarf bzw. zur Arbeitsmarktsituation**

„Der Bedarf für einen ordentlichen Masterstudiengang „Logopädie“ ist für die Gutachter\*innen aus wissenschaftlicher Sicht nicht nur nachvollziehbar und begründet, sondern für die Disziplin-Werdung sowie die Qualitätssicherung im Rahmen der tertiärisierten Logopädie-Ausbildung in Österreich auch angeraten. Hinsichtlich möglicher Berufsfelder und vor dem Hintergrund der Arbeitsmarkt- und Bedarfsanalyse ist der Masterstudiengang „Logopädie“ ausreichend begründet, wenngleich derzeit aus berufsrechtlicher Sicht für die Ausübung von logopädischen Tätigkeiten in Österreich, inklusive Führungspositionen, ein Bachelorabschluss ausreichend ist. Daher sieht es die Gutachter\*innengruppe als wichtig an zu betonen, dass nicht gesichert ist, dass die Absolvent\*innen des Masterstudiengangs „Logopädie“ am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere im Gesundheitssystem und in der Forschung, in absehbarer Zeit Anstellungsmöglichkeiten (in relevanter Anzahl) entsprechend ihrem wissenschaftlichen Qualifikationsniveau (Master-Niveau) und mit dementsprechender Entlohnung vorfinden werden. Die Gutachter\*innen empfehlen, diesen Aspekt bei der Bewerbung des Studiengangs und bei der Beratung von Interessent\*innen offen zu kommunizieren.“ (S. 7f)

„Der Bedarf an einem konsekutiven Masterstudium „Logopädie“ wird sowohl aus wissenschaftlicher Perspektive als auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Profession als nachvollziehbar und sinnvoll beurteilt. Gleichzeitig weist die Gutachter\*innengruppe darauf hin, dass derzeit nicht gesichert ist, dass in Österreich ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten auf Masterniveau mit entsprechender Vergütung zur Verfügung stehen werden. Es wird daher empfohlen, diesen Umstand sowohl in der Studiengangsbewerbung als auch in der Beratung von Studieninteressierten transparent zu kommunizieren.“ (S. 27)

Wir bedanken uns für diese Hinweise und greifen die Empfehlungen zur Präzisierung und Schärfung hinsichtlich der transparenten Darstellung der arbeitsmarktlichen Rahmenbedingungen sowie der Perspektiven für Absolvent\*innen des Masterstudiengangs Logopädie gerne auf, um realistische Erwartungen und eine verantwortungsvolle Studienentscheidung zu gewährleisten.

In unseren Informations- und Beratungsangeboten sowie in der Studiengangsbewerbung werden wir klar kommunizieren, dass der Bedarf an einem konsekutiven Masterstudiengang aus wissenschaftlicher Perspektive und mit Blick auf die Professionalisierung nachvollziehbar ist, zugleich aber derzeit nicht gesichert ist, dass in Österreich in absehbarer Zeit ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten auf Masterniveau mit entsprechender Entlohnung in relevanter Anzahl zur Verfügung stehen. Ergänzend werden wir die Arbeitsmarktentwicklung fortlaufend beobachten und die Informationen dazu laufend aktualisieren.

### Empfehlung zum Modulhandbuch bzw. zum Kompetenzaufbau

„Aus Sicht der Gutachter\*innengruppe wäre jedoch eine fachlich-inhaltliche Zuordnung von Lehrveranstaltungen der vier zugrunde gelegten Kernkompetenzbereiche zu den Teilbereichen der Logopädie wünschenswert, um einen Kompetenzaufbau in Richtung Qualifikationsniveau 7 des NQR für sämtliche Teilbereiche (Handlungsfelder) der Logopädie abzusichern bzw. um sichtbar zu machen, für welche logopädischen Teilbereiche der entsprechende Kompetenzaufbau in den jeweiligen Lehrveranstaltungen vorgesehen ist. Besonders für die Bereiche Sprache und Kommunikation und deren Störungen, insbesondere über die Lebensspanne hinweg sowie im Rahmen von Behinderungen, aber auch allgemein unter Bedingungen von gesellschaftlicher und/oder individueller Mehrsprachigkeit, ist die anvisierte Wissens- und Kompetenzentwicklung hin zu Qualifikationsniveau 7 des NQR derzeit im Studiengang bzw. Modulhandbuch nicht im Detail nachvollziehbar. Die Gutachter\*innengruppe empfiehlt im Sinne der Qualitätssicherung, dies bei einer künftigen Überarbeitung des Modulhandbuchs zu berücksichtigen.“ (S. 11)

„Wie im Gutachten angemerkt, empfehlen die Gutachter\*innen aber, bei einer zukünftigen Überarbeitung des Modulhandbuchs eine klarere fachlich-inhaltliche Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Handlungsfeldern vorzunehmen, um den Kompetenzaufbau auf NQR-Niveau 7 transparenter darzustellen und abzusichern.“ (S. 27)

Wir greifen die Empfehlung zur klareren fachlich-inhaltlichen Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Handlungsfeldern der Logopädie gerne auf und werden diese im Zuge der nächsten Überarbeitung des Modulhandbuchs systematisch umsetzen.

### Empfehlung zur Studiengangsbezeichnung bzw. vorbehaltliche Empfehlung zur Schaffung einer Spezialisierung

„Aus Sicht der Gutachter\*innen entsprechen sowohl die Studiengangsbezeichnung „Logopädie“ als auch der akademische Grad „Master of Science in Health Studies“ der inhaltlichen Breite des Fachhochschul-Studiengangs. Die Gutachter\*innen möchten an dieser Stelle aber auch die Empfehlung aussprechen, im Rahmen der regelmäßigen Überarbeitungszyklen an der Hochschule zu evaluieren, ob die Studiengangsbezeichnung spezifisch genug ist. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit dem MTDG die Möglichkeit einer Höherqualifizierung im Rahmen einer Spezialisierung im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-AP geschaffen wurde, möchten die Gutachter\*innen der FH Kärnten empfehlen, die Schaffung einer Spezialisierung, beispielsweise zum im Curriculum schwerpunktmäßig enthaltenen Bereich Forschung, zu prüfen. Da aktuell noch keine entsprechende Spezialisierungsverordnung vorliegt, sondern eine solche erst durch den\*die Bundesminister\*in für Gesundheit festzulegen ist, kann es sich hierbei nur um eine vorbehaltliche Empfehlung der Gutachter\*innen handeln. Unabhängig von der Etablierung einer Spezialisierung im Sinne des MTDG möchten die Gutachter\*innen der FH Kärnten dennoch empfehlen, die Evaluierung der Studiengangsbezeichnung vorzunehmen und diese gegebenenfalls zu ändern, um die studiengangsspezifischen Schwerpunktsetzungen in der Studiengangsbezeichnung abzubilden.“ (S. 13f)

Wir begrüßen die Empfehlung zur Evaluierung der Konkretisierung der Studiengangsbezeichnung ausdrücklich und werden diese in die regelmäßigen Überarbeitungszyklen integrieren. Zudem prüfen

wir, vorbehaltlich der noch ausstehenden Spezialisierungsverordnung gemäß MTDG, die Schaffung einer Spezialisierung, insbesondere des im Curriculum stark verankerten Bereichs Forschung (mindestens 60 ECTS Credits), ebenso aber auch anderer Bereiche.

**Empfehlungen zum Aufnahmeverfahren, zu den Auswahlkriterien sowie zur Zulassung inkl. Kommunikation an die Bewerber\*innen**

Für die Gutachter\*innen sind sowohl die Inhalte als auch die Gewichtung und Gesamtbewertung grundsätzlich nachvollziehbar, sie empfehlen der FH Kärnten aber, die Begriffe „Motivation“, „Interesse“ und „Zielstrebigkeit“ genauer zu definieren und letztlich auch vom Aufnahmeverfahren besser abzugrenzen sowie dadurch eine klare und transparente Information an die Bewerber\*innen sicherzustellen.“ (S. 15)

„Die Gutachter\*innen konnten sich aufgrund der Antragsunterlagen sowie im Rahmen der Gespräche mit den Vertreter\*innen der FH Kärnten von der Einhaltung der Regelungen zu Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren überzeugen. Die Gutachter\*innen möchten der FH Kärnten jedoch empfehlen, sowohl die Auswahlkriterien als auch die Information, dass mit dem Abschluss des Masterstudiengangs „Logopädie“ keine Berufsberechtigung in Österreich erworben wird, einheitlich und transparent an die Bewerber\*innen zu kommunizieren.“ (S. 15)

„Zudem wird empfohlen, eindeutig offenzulegen, ob die Zulassung an das Vorliegen einer österreichischen Berufsberechtigung gekoppelt ist. Falls dies nicht erforderlich ist, sollen Absolvent\*innen aus dem Ausland ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass durch den Abschluss des Masterstudiums keine Berufsberechtigung in Österreich erworben wird. Abschließend empfehlen die Gutachter\*innen, sämtliche Auswahlkriterien sowie die Information zur Berufsberechtigung einheitlich und transparent an die Bewerber\*innen zu kommunizieren.“ (S. 28)

Wir greifen auch diese Empfehlung gerne auf und werden die Begriffe Motivation, Interesse und Zielstrebigkeit präziser definieren sowie klar vom Ablauf und den Anforderungen des Aufnahmeverfahrens abgrenzen, um eine transparente Information für Bewerber\*innen sicherzustellen.

Zudem werden wir die Auswahlkriterien einheitlich und nachvollziehbar kommunizieren und darauf hinweisen, dass mit dem Abschluss des Masterstudiengangs Logopädie keine Berufsberechtigung in Österreich erworben wird.

Dabei werden wir noch sichtbarer offenlegen, dass die Zulassung nicht an das Vorliegen einer österreichischen Berufsberechtigung gekoppelt ist. Da dies nicht erforderlich ist, werden wir insbesondere internationale Bewerber\*innen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Studienabschluss keine österreichische Berufsberechtigung verleiht.

Die entsprechenden Anpassungen setzen wir konsistent in allen Informationskanälen (Webauftritt, Bewerbungsunterlagen, Beratung) um.

Abschließend möchten wir uns nochmals bei den Gutachterinnen für die konstruktiven Anregungen und positiven Anmerkungen zur Entwicklung des Masterstudiengangs „Logopädie“ herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

*Geschäftsführer FH Kärnten*

*Rektor FH Kärnten*